

01/BV/162/2025

Beschlussvorlage
öffentlich

15. Flächennutzungsplanänderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB, der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 sowie Feststellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bau Gebäude Liegenschaften <i>Verfasser:</i> Toni Borgward	<i>Datum</i> 14.04.2025 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Altentreptow (Vorberatung)	29.04.2025	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	05.06.2025	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	17.06.2025	Ö

Sachverhalt

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschloss am 21.03.2023 die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich "Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie". Der vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung vom 15.05.2023 bis zum 20.06.2023. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.05.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat in der Sitzung am 17.12.2024 den Planentwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich „Photovoltaikanlage westlich der Bahnlinie“ und die Begründung in der vorliegenden Entwurfsfassung vom Oktober 2024 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wurde in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich „Photovoltaikanlage westlich der Bahnlinie“ einschließlich der Begründung und Umweltbericht mit Anhängen sowie der wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.02.2025 bis einschließlich 17.03.2025 bei der Stadt Altentreptow bzw. des Amtes Treptower Tollensewinkel öffentlich ausgelegt bzw. standen auf der Homepage des Amtes Altentreptow zum Download bereit. Darüber hinaus erfolgte eine Beteiligung der Nachbargemeinden und Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB. Ort und Dauer der Veröffentlichung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden vor Beginn der Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht. Es ist darauf hingewiesen worden, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden konnten und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan

unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in der als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Abwägungstabellen aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Stadt vorzulegen.

Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich „Photovoltaikanlage westlich der Bahnlinie“ ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten. Ergänzend ist der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 43 mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet einzustellen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschließt:

1.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1 und Anlage 2) beschlossen.

2.

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

3.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow wird in der vorliegenden Fassung vom April 2025 beschlossen und festgestellt. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom April 2025 gebilligt.

4.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Der Stadt Altentreptow entstehen keine Kosten.			

Anlage/n

1	15. Änd. FNP_Feststellung_final öffentlich
2	Begründung_15_Änderung_FNP_Altentreptow_final öffentlich
3	Anhang_1_Umweltbericht_BPlan_43_Buchar - Anhang 2 FFH-Vorprüfung_final öffentlich
4	Anhang_3_spez._ArtenschutzR_Prüf. öffentlich
5	Anlage_1_UB_Bestandskarte öffentlich
6	Anlage_2_UB_Maßnahmenblatt1 öffentlich
7	Anlage_2_UB_Maßnahmenblatt2 öffentlich
8	frühz_Abwägung_15_FNPÄ Altentreptow öffentlich

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT ALTENTREPTOW - 15. ÄNDERUNG

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 21.03.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel, dem "Amtskurier" Nr. 05 am 05.05.2023.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes M-V (LPIG) beteiligt worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung vom 15.05.2023 bis zum 20.06.2023. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.05.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Stadtvertretung hat am 17.12.2024 den Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.02.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.02.2025 bis 17.03.2025 während der Dienststunden im Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow sowie im Internet auf der Homepage des Amtes Treptower Tollensewinkel <https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Stadt-Altentreptow/Bekanntmachungen-Ortsrecht/> nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausliegen. Die Öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. des Amtes Treptower Tollensewinkel, dem "Amtskurier" bekannt gemacht worden.

Altentreptow, den Siegel Die Bürgermeisterin

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Altentreptow, den Siegel Die Bürgermeisterin

Mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom Aktenzeichen wurde die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 5 BauGB genehmigt.

Altentreptow, den Siegel Die Bürgermeisterin

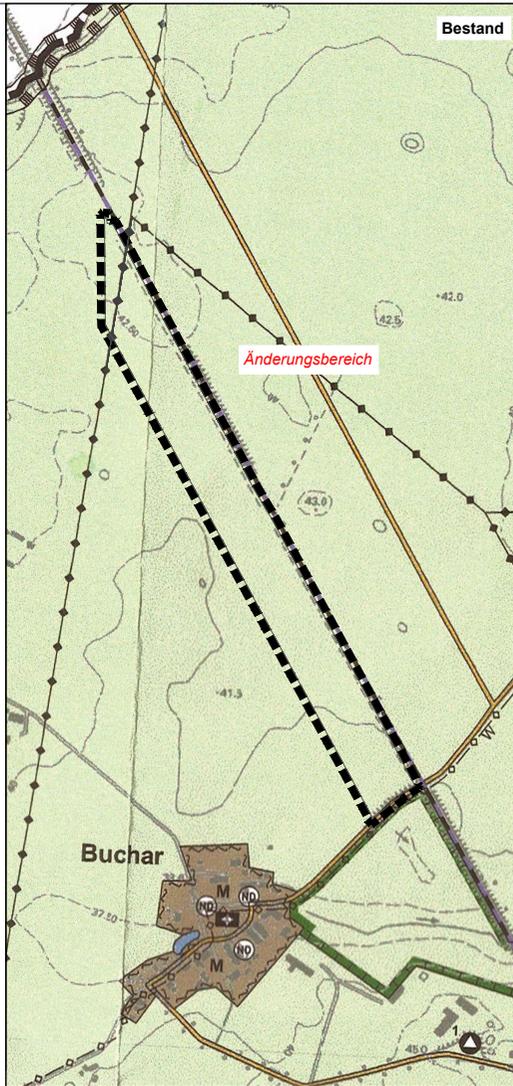
Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgeteilt.

Altentreptow, den Siegel Die Bürgermeisterin

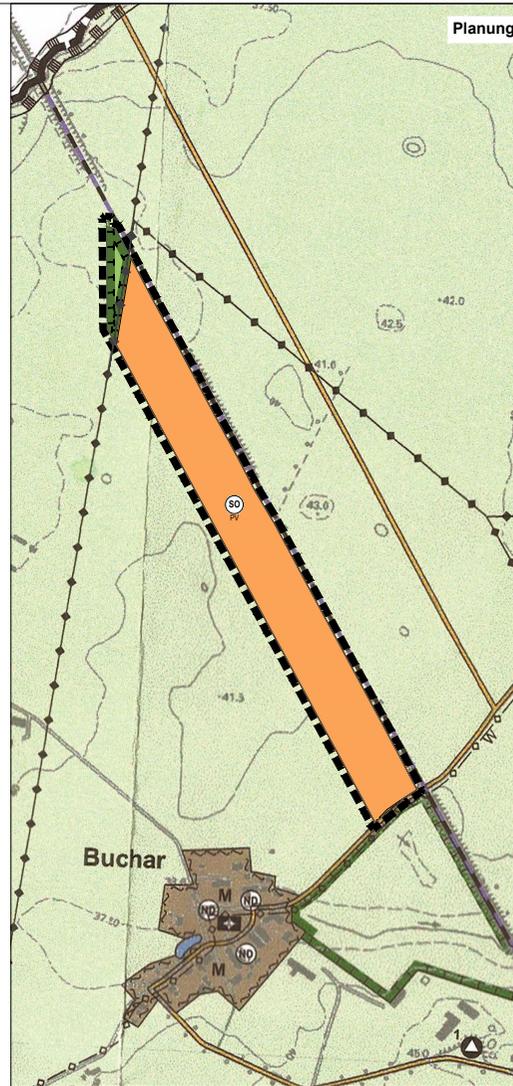
Die Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§§ 214; 215 BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Wirksamkeit ist am in Kraft getreten.

Altentreptow, den Siegel Die Bürgermeisterin



wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow vom 21.07.2014



15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Rechtsgrundlagen (in der zuletzt geänderten Fassung)

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanzVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S.344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S.130)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)

Hauptsatzung der Stadt Altentreptow i. d. F. vom 16. Juli 2024

Legende

DARSTELLUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: PV - Nutzung der Sonnenenergie Photovoltaik (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

GRÜNFLÄCHE

Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)

FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Geltungsbereich der Änderung (§ 5 Abs.1 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

VERKEHRSFLÄCHEN

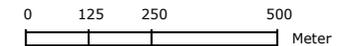
Örtliche Hauptverkehrsstraßen / überörtliche Wege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

VERSORGUNGSANLAGEN

Oberirdische Hauptversorgungsleitungen (Energiefreileitungen) (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)



Maßstab 1:7.500



Plangrundlage

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient ein Ausschnitt des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow in der Fassung der 5. Änderung. Dieser hat mit Ablauf des 21. Juli 2014 Rechtswirkung erlangt.

Übersichtskarte

DTK 50 aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographischen-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Basis-OLM), Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern 2024



15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow

im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“



Stadt Altentreptow
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Feststellung

Altentreptow, April 2025



Unieqa Solar Projects GmbH
Johann-Hittorf-Straße 8
12489 Berlin

BEGRÜNDUNG

der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow

im Parallelverfahren
zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 43
„Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“

Stand: Feststellung April 2025

Inhalt

1	Veranlassung und Erforderlichkeit der Bauleitplanung	1
2	Rechtsgrundlagen.....	1
3	Änderungsgebiet	1
3.1	Geltungsbereich, Größe	1
3.2	Gegenwärtige Nutzung der Flächen	2
3.3	Erschließung	2
4	Übergeordnete Planungen.....	2
4.1	Raumordnungsgesetz (ROG), Landesraumentwicklungsprogramm M-V vom 27.05.2016 (LEP M-V)	2
4.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15. Juni 2011	4
5	Planzeichnung	5
6	Hinweise.....	6
6.1	Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene	6
6.2	StALU Mecklenburgische Seenplatte	6
6.3	Altlasten	6
6.4	DB AG und DB Energie GmbH.....	7
7	Flächenbilanz	8
8	Alternativen.....	9

Anhang 1 - 3: Umweltbericht, FFH-Vorprüfungen und spezielle Artenschutzprüfungen des B-Plans im Parallelverfahren Nr. 43.

Anlage 1 zum UB: Karte 1 zum Umweltbericht: Bestandskarte

Anlage 2 zum UB: Karte 2 zum Umweltbericht: Maßnahmenblätter 1 + 2

1 Veranlassung und Erforderlichkeit der Bauleitplanung

Parallel westlich zur Bahnlinie Berlin – Stralsund der Deutschen Bahn AG soll eine Intensivackerfläche zur Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie durch Photovoltaik genutzt werden. Für die Errichtung der Photovoltaikanlage im derzeitigen Außenbereich ist die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich.

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow stellt die Projektflächen als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschloss am 21.03.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ gemäß § 12 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird im vorliegenden Parallelverfahren geändert.

2 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Neufassung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)

Hauptsatzung der Stadt Altentreptow i. d. F. vom 16. Juli 2024

3 Änderungsgebiet

3.1 Geltungsbereich, Größe

Das Planvorhaben befindet sich im Gebiet der Stadt Altentreptow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte westlich der Bahnlinie Berlin – Stralsund der Deutschen Bahn

AG in der Gemarkung Buchar (vgl. Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 auf der Planzeichnung).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine 115 m breite Fläche parallel zum Bahngleis. Mit einer Gesamtgröße von insgesamt 12,66 ha werden Teilflächen der Flurstücke 115, 116, 146/2 und 147/1 und das Flurstück 147/2 in der Flur 1 der Gemarkung Buchar in Anspruch genommen.

3.2 Gegenwärtige Nutzung der Flächen

Die aktuellen Nutzungs- und Biotoptypen gibt die Karte 1 zum Umweltbericht lagegetreu wieder, vgl. auch Umweltbericht Kap. 2a „Biotopkartierung“.

Nahezu der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt.

Das Relief des Plangebietes gestaltet sich überwiegend eben und steigt leicht von 40 m im Süden bis 43 m über NHN im Norden an.

3.3 Erschließung

Verkehr

Die Projektfläche ist über die südlich gelegene öffentliche Gemeindestraße von Buchar nach Rosemarsow angebunden. Die Zufahrt erfolgt über das Flurstücke 147/2, aus Richtung Buchar kommend.

Niederschlagswasser

Sämtliches Niederschlagswasser versickert vor Ort

Brandschutz / Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird in der brandschutztechnisch erforderlichen Menge und Zeitdauer mittels Löschwasserbrunnen oder Löschwasservorrat gemäß Brandschutzplan zum Bauantrag sichergestellt.

Einspeisung

Der produzierte Strom wird nach Vorgabe des Energieversorgers in das vorhandene öffentliche Stromnetz eingespeist.

Das Vorhaben erfordert keine weitere Ver- oder Entsorgung. Die Erschließung ist somit gesichert.

4 Übergeordnete Planungen

4.1 Raumordnungsgesetz (ROG), Landesraumentwicklungsprogramm M-V vom 27.05.2016 (LEP M-V)

Das Vorhaben erfüllt folgende Leitlinien, Ziele und Grundsätze des LEP M-V 2016:

- Gewinnung von Energien aus erneuerbaren Quellen [hier: Solarenergie] aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes, der Energiewende, der Verringerung des Abflusses von Kaufkraft für nichteinheimische fossile Energieträger sowie der regionalen Wertschöpfung und Daseinsvorsorge durch Teilhabe von Bürgern und Gemeinde (Leitlinie 2.4 LEP M-V und § 2 Abs. 2 ROG)
- Nutzung der Streifen von 110 Metern Breite entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen [hier Berlin – Stralsund] für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Ziel 5.3 Abs. 9 LEP M-V)
- Der Anteil der erneuerbaren Energien soll deutlich zunehmen, um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten [hier: Solarenergie-Ertrag 16.000 MWh/Jahr entsprechend ca. 5.300 3-Personen-Haushalte] (Grundsatz 5.3 Abs. 1 LEP M-V), d.h. Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren (Grundsatz 5.3 Abs. 2 LEP M-V)
- Der Ausbau der erneuerbaren Energien [hier: Solarenergie] trägt zur Steigerung regionaler Wertschöpfung bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll vor Ort ermöglicht werden [hier: 90% der Gewerbesteuer gehen an die Standortgemeinde Altentreptow, zusätzliche Einnahmen für die Gemeinde durch Vergabe von Leitungsrechten für die elektrische Anbindung; Pacht für den ortsansässigen Eigentümer sowie Flächenpflege durch ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieb] (Grundsatz 5.3 Abs. 3 LEP M-V). Bürgern und der Stadt Altentreptow soll die wirtschaftliche Teilhabe an dem Vorhaben ermöglicht werden (Grundsatz 5.3 Abs. 4 LEP M-V).
- Das LEP verzeichnet für das Plangebiet Vorbehaltsgebiete für Tourismus und für Landwirtschaft. Gemäß Begriffsbestimmung des LEP Abb. 4 S. 18/19 tragen dargestellte Vorbehaltsgebiete den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung; den dargestellten Vorbehaltsnutzungen bzw. -funktionen ist in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen [hier: Freiflächenphotovoltaik] besonderes Gewicht beizumessen.
- Vorbehaltsgebiet für Tourismus
- Aufgrund seiner unmittelbaren Lage an der Fernbahnstrecke Berlin – Stralsund mit hohem Güterzuganteil und dementsprechender Lärmbelastung eignet sich die Vorhabenfläche nur bedingt für Zwecke des Tourismus und der Erholung.
- In dem Vorhabenbereich hat in den letzten Jahren keine touristische Nutzung stattgefunden, somit hat das Planvorhaben aktuell keinerlei Bedeutung für Tourismus und Naherholung aufgrund seiner derzeitigen Nutzung, zumal das Plangebiet direkt an die Bahnlinie angrenzt.
- Wegen der geringen Bauhöhe und der Begrünung des umgebenden Zaunes durch Schlingpflanzen fällt die Photovoltaikanlage jedoch selbst im Nahbereich nicht erheblich visuell auf; sie entfaltet keine optischen Fernwirkungen. Eine zusätzliche Lärmentwicklung geht vom Vorhaben nicht aus.
- **Da das Vorhaben weder aktuelle noch potentielle Funktionen des Tourismus und der Erholung beeinträchtigt, steht ihm der Grundsatz „Vorbehaltsgebiet für Tourismus“ des LEP M-V nicht entgegen.**

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 43 erfüllt die Vorhabenfläche das Ziel 4.5 Abs. 2 (Verbot der Nutzungsumwandlung von Flächen mit Ackerzahl größer 50).

Das Vorhaben entspricht dem Ziel 5.3 Abs. 9 LEP M-V (Nutzung der Streifen von 110 Metern Breite entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen [hier: Bahnlinie Stralsund – Berlin] für Freiflächenphotovoltaikanlagen).

Punkt 5.3 „Energie“ des LEP M-V 2016 enthält eine Vielzahl von Aussagen zum Ausbau umweltverträglicher Energieversorgung. Unter anderem gibt Absatz 1 an, dass in allen Teilräumen „eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden“ soll. „Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen“.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt bundesweit im überragenden öffentlichen Interesse. Dies wird unter anderem in den Paragraphen 1 und 2 des EEG 2023 deutlich: Der Anteil der erneuerbaren Energien im Stromsektor soll im Bundesgebiet „auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden“ (§ 1 Abs. 2 EEG 2023). „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ (§ 2 EEG 2023)

Regelmäßige Pflege- und Kontrollarbeiten auf der Vorhabenfläche (z.B. Mahd) sollen an ortsansässige Betriebe vergeben werden. Das Vorhaben diversifiziert und stabilisiert somit die Betriebsergebnisse und die Wirtschaftlichkeit örtlicher Landwirtschaftsbetriebe; Wertschöpfung und Arbeitsplätze verbleiben in der Region. Die Pachtzahlungen gehen an ortsansässige Landwirtschaftsbetriebe und Eigentümer. Das Vorhaben unterstützt daher die Grundsätze 4.5 Abs. 3 LEP M-V (Stärkung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten) und 4.5 Abs. 1 (Stabilisierung ländlicher Räume).

Dem Vorhaben steht folglich der Grundsatz „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ des LEP M-V nicht entgegen.

4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15. Juni 2011

Das Vorhaben erfüllt folgende Leitlinien, Ziele und Grundsätze des RREP MS 2011:

- Das Vorhaben stellt eine Maßnahme zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes dar (Programmsatz 5.1.4 (3) RREP MS).
- Das Vorhaben stellt eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereit (Programmsatz 6.5 (1) RREP MS)
- Eine vorhandene Anlage wird erweitert. Die Verlegung der Leitung bis zum Umspannwerk erfolgt unterirdisch. Dabei werden nach Möglichkeit bereits bestehende Trassen der vorhandenen Anlage wiederverwendet (Programmsatz 6.5 (2) RREP MS).
- Der Reduktion von Treibhausgasemission wird durch die zu errichtende Photovoltaikanlage Rechnung getragen (Programmsatz 6.5 (3) RREP MS).
- Der Anteil erneuerbarer Energien wird durch den Bau der PV-Anlage am geeigneten Standort erhöht. Durch die Einbindung regionaler Unternehmen trägt die Anlage zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe bei (Programmsatz 6.5 (4) RREP MS)
- Das Vorhaben befindet sich außerhalb folgender Gebiete:

- Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege
 - Tourismusschwerpunktraum außerhalb bebauter Ortslagen
 - Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen
 - regional bedeutsamer Standorte für Gewerbe und Industrie
 - Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (Ziel im Programmsatz 6.5 (6) RREP MS)
- Bei dem Vorhaben werden bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen (Programmsatz 6.5 (9) RREP MS)

Das RREP MS 2011 verzeichnet für das Plangebiet ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Gemäß Begriffsbestimmung des RREP MS 2011 sind Vorbehaltsgebiete „Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen [hier: Freiflächenphotovoltaik] bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll“. Sie haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Mit Verweis auf die vorgenannten Leitlinien, Ziele und Grundsätze des RREP MS stellt das Vorhaben einen Beitrag zur umweltfreundlichen Energiebereitstellung dar. Die Vermeidung von CO₂-Emissionen mittels der regenerativen Stromerzeugung kommt letztendlich auch der Landwirtschaft zugute, da für die Landwirtschaft schädliche Folgen des Klimawandels durch die klimafreundliche Stromerzeugung gemindert werden. Durch das Vorhaben werden die Böden der Landwirtschaft nicht entzogen, sondern können nach Betriebsende wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung überführt werden. Die Errichtung von Erneuerbare-Energie-Anlagen hilft dabei, den erklärten Grundsätzen und Zielen der Regionalplanung, der Landes- und Bundesregierung nach einer klimafreundlichen bzw. -neutralen Energieversorgung Rechnung zu tragen.

Dem Vorhaben steht folglich der Grundsatz „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ des RREP MS nicht entgegen.

Im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte – Neubrandenburg bestätigt, dass die Änderung des Flächennutzungsplans in Bezug auf die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

5 Planzeichnung

Die Planzeichnung setzt dem Zweck des Vorhabens, entsprechend ein Sondergebiet Photovoltaik (SO PV) mit einer Fläche von 11,71 ha, private Grünfläche/SPE-Fläche (0,93 ha), private Grünfläche (0,01 ha) und eine Teilfläche der öffentlichen Gemeindestraße (0,01 ha) fest. Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches umfasst 12,66 ha. Sofern die Eckkoordinaten des Geltungsbereichs nicht durch Flurstückgrenzen eindeutig bestimmt sind, werden sie auf der Planzeichnung angegeben.

Sämtliche Anlagen der Deutschen Bahn wie Bahndamm, Graben, Kommunikationsleitungen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches der 15. Änderung des FNP. Die Vorgaben aus

den Richtlinien und Regelwerken der DB AG, speziell die Ril 413 „Infrastruktur gestalten“ sowie Ril 819.0201 „Signale für Zug und Rangierfahrten, Grundsätze“, werden beachtet.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Die potentielle Blendwirkung wurde in einem Blendgutachten bewertet. Demnach kann die Beeinträchtigung von Zugführern durch die PV Anlage oder eine Blendwirkung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung von Anwohnern durch die Anlage kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

6 Hinweise

6.1 Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene

Der Verband bestätigt, dass im Bereich der geplanten Baumaßnahme keine Gewässer 2. Ordnung vorhanden sind.

Das Vorhandensein von Drainagesystemen wurde bei den Flächeneigentümern abgefragt. Für einen Teil der Fläche ist unklar, ob Drainagesysteme vorhanden sind. Sollte beim Bau bisher unbekannte Drainagesysteme gefunden werden, werden diese in der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Eventuelle Beschädigungen werden repariert bzw. erneuert.

6.2 StALU Mecklenburgische Seenplatte

Bei der Umsetzung des Vorhabens ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der verbleibenden und umliegenden landwirtschaftlichen (Teil-) Flächen sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Drainagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden (siehe Punkt 6.1).

Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit sollte nach Abschluss der Maßnahmen vollständig wiederhergestellt werden. Dies gilt auch für temporäre Fahrwege und Baustelleneinrichtungsflächen (Materiallagerplätze etc.). Bleibende Beeinträchtigungen sind diesbezüglich auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen (siehe Punkt 6.3).

6.3 Altlasten

Die Anfrage beim Altlastenkataster ergab, dass im digitalen Bodenschutz- und Altlastenkataster MV (dBAK) keine Verdachtsfläche, schädliche Bodenveränderung, altlastverdächtige Fläche und Altlast im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) auf dem o. g. Grundstück erfasst ist.

Nach Auskunft aus dem Kampfmittelkataster für die Gemarkung Buchar, Flur 1, Flurstücke 115, 116, 146/2, 147/1 und 147/2, besteht aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes M-V (MBD M-V) keine weiteren Erkundungs- und Handlungserfordernisse. Und gegen die

Ausführung der Bauarbeiten bestehen keine Bedenken. Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.

6.4 DB AG und DB Energie GmbH

Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (ins-besondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen (siehe Kapitel 5).

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen; hier Überwachungssignale km 153,1, 154,3, 156,7) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Die DB Netz AG und von ihr beauftragte Unternehmen benötigen Zugangswege an die Bahnstrecken, um auch im Katastrophenfall und für Instandsetzungen schnell an die Bahnstrecke zu gelangen. Wir möchten Sie daher bitten die Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ des Eisenbahn-Bundesamtes zu beachten.

Die Zuwegung muss im Ereignisfall für die Zwecke der Fremdrettungskräfte zur Verfügung steht und eine Mindestbreite von 3,50 m haben. Einbauten sind im Bereich der Rettungswege

nicht zulässig. Temporäre Hindernisse (z. B. im Rahmen von Baumaßnahmen) sollen vermieden werden (siehe Rettungsleitfaden).

Bei der Planung von PV – Anlagen entlang von Bahnanlagen sollte möglichst ein Freihalteraum von mindestens 5 m Breite eingeplant werden, so dass Instandhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur ohne Auswirkungen auf das Plangebiet möglich sind

Eine Entwässerung darf nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Die Entwässerung der Fläche ist so zu gestalten, dass das Regenwasser auch bei Starkregen nicht auf die Bahnanlagen fließt.

„Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden gilt:

- Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gemäß Ril 882.0300 für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.
- Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik.
- Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben

Die Hinweise wurden in die Planzeichnung für den Bebauungsplan Nr. 43 aufgenommen.

7 Flächenbilanz

lfd. Nr.	Nutzungsart	Bestand (ha)	Planung Buchar (ha)	Differenz Planung/ Bestand (ha)
1	Fläche für Landwirtschaft	12,656	0,00	- 12,656
2	Sonderbaufläche Photovoltaik	0	11,712	+ 11,712
3	Fläche für Maßnahmen auf Grünfläche (SPE)	0	0,924	+ 0,924
4	Priv. Grünfläche (Erhalt)	0	0,013	+ 0,013
5	Verkehrsfläche	0	0,007	+ 0,007
	Summe	12,656	12,656	± 0,00

8 Alternativen

Nullvariante

Die Vorhabenfläche würde weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Beitrag zur Energiewende würde entfallen. Der Stadt Altentreptow entgingen die durch das Vorhaben generierten Steuereinnahmen. Aufgrund der Vorbelastung durch die elektrifizierte Fernbahn und aufgrund der fehlenden Wege-Erschließung wäre auch ohne Durchführung des Vorhabens eine Entwicklung der Flächen für Tourismus- und Erholungszwecke unmöglich.

Alternativen

Die PV-Fläche in Buchar befindet sich im Abstand von ca. 550 m vom FFH-Gebiet „Tollensetal“. Die nochmalige Änderung des EEG 2023 gebietet jedoch in § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse, die für die Erzeugung regenerativen Stroms vorgesehenen Flächen in der Schutzgüterabwägung als vorrangigen Belang einzubringen. Da das FFH-Gebiet „Tollensetal“ aufgrund fehlender Fernwirkungen der PV-Anlage vom Vorhaben nicht berührt wird (vgl. FFH-Vorprüfung), akzeptiert die Stadt Altentreptow die Lage der PV-Anlage in der Nähe des FFH-Gebiets „Tollensetal“.

Alternative Flächen in gleicher Größenordnung und Eignung, deren PV-Strom gemäß EEG vergütungsfähig ist, existieren in der Stadt Altentreptow nicht. Alle anderen Flächen entlang der Bahnlinie befinden sich erheblich näher an Natura-2000-Gebieten, grenzen unmittelbar an Landschaftsschutzgebiete an, schließen geschützte Biotope wie das Marienbachtal, das Goldbachtal, der Tuchmachergraben, Feldhecken oder Sölle ein oder beeinträchtigen das Landschaftserleben entlang von Wander- und Radwegen; sie sind somit deutlich weniger geeignet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Auch aus wirtschaftlicher Sicht ist die gewählte PV-Fläche der 15. Änderung des FNP besonders günstig, da die Anschlusspunkte an das vorhandene Straßen- und Stromnetz auf relativ kurzem Weg erreichbar sind und die Flächen günstige Flurstückstrukturen aufweisen.

Da im Gebiet der Stadt Altentreptow weder andere betriebene Bahnlinien noch Autobahnen oder Bundesstraßen verlaufen, widersprechen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf allen übrigen Flächen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016.

Die in der 15. Änderung des FNP der Stadt Altentreptow dargestellte Sonderbaufläche für Photovoltaik ist somit diejenige, die am besten den gegenwärtigen rechtlichen Vorgaben entspricht und die Umwelt am wenigsten beeinträchtigt.

Anhang 1:

Umweltbericht (§§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie" Nr. 43 der Stadt Altentreptow

Verfahrensstand: Satzung vom April 2025

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Andreas Wolfart
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt
Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)
eMail: AndreasWolfart@aol.com

Inhalt:

1. Einleitung	
1a. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	2
1b. Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes	2
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung	
2a. <u>Bestandsaufnahme</u> der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Merkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	4
2b. <u>Prognose</u> über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	6
<u>Kumulative Wirkungen</u> im Zusammenhang mit anderen Vorhaben	12
2.c Ermittlung des <u>Kompensationsbedarfs</u> ; Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden; Ökokontofläche	14
<u>Pflegeplan</u>	15
<u>Kostenaufstellung für Pflege</u>	16
2.d in Betracht kommende <u>anderweitige Planungsmöglichkeiten</u>	17
2.e Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB.....	17
3. Zusätzliche Angaben	
3a. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	18
3b. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des Bebauungsplans	18
3c. Allgemein verständliche Zusammenfassung	18

Anlage 1: Bestandskarte
Anlage 2: Maßnahmenblätter 1 + 2

1. Einleitung

1a. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Parallel westlich zur Bahnlinie zwischen Altentreptow und Stralsund soll eine Intensivackerfläche zur Gewinnung von Solarenergie durch Photovoltaik genutzt werden. Für die Errichtung der Photovoltaikanlage im derzeitigen Außenbereich ist die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow stellt die Projektfläche als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschloss am 21.03.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ gemäß § 12 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Auf der Photovoltaikfläche (11,712 ha) sind fest aufgeständerte Solarmodultische in Ost-West-ausgerichteten Reihen vorgesehen. Innerhalb der umzäunten Vorhabenfläche Photovoltaik beträgt die maximale Grundflächenzahl 0,75, die mit Solarmodulen überdeckbare Fläche somit maximal 75 %. Die Solar modul-Unterkante befindet sich mindestens 0,7 m, die Oberkante maximal 5,0 m über der Bodenoberfläche. Die Solarmodultische sind mit einem Winkel von min. 15° und max. 30° gegenüber der Waagerechten nach Süden geneigt. Entspiegelte Solarmodule sind inzwischen Standard; die Verwendung derselben liegt der Beurteilung im Umweltbericht sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde. Die Solarmodule weisen jeweils einige Zentimeter Abstand voneinander auf, so dass Niederschlagswasser auch innerhalb der Solarmodultische durchrieseln kann. Die Fläche unter den Solarmodulen wird so befeuchtet und ermöglicht eine flächendeckende Vegetation. Niederschlagswasser versickert vor Ort. Die Trägerkonstruktion besteht aus geramnten, fundamentlosen Stahlprofilen, die nach endgültiger Betriebsaufgabe rückstandslos wieder aus dem Boden entfernt werden können.

Betriebsanlagen werden an den Solarmodultischen angebracht oder in einem Standard-Fertigteile-Container (50 m²) untergebracht.

Die Photovoltaik-Anlage ist wartungsarm (durchschnittlich 1 KFZ-Fahrten pro Woche).

1b. Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Die vorliegende Umweltprüfung ermittelt und beschreibt mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung, führt die naturschutzfachliche Eingriffsregelung durch und zeigt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf. Die Ergebnisse werden als Umweltbericht zusammengefasst und fließen in die Begründung des Bebauungsplanes ein. Die Umweltprüfung erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Die Umweltauswirkungen werden insbesondere nach den §§ 1 und 1a BauGB, den Zielen, Grundsätzen, Vorgaben und Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzausführungsgesetzes Land Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundes- und Landeswaldgesetz (LWG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), FFH- und EU-Vogelschutz-Richtlinie sowie der Prüfung der Alternativ-Standorte für dieses Vorhaben (vgl. Begründung zum B-Plan Kap. 4.2b) beurteilt.

Nach den Naturschutzgesetzen soll insbesondere eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes von Pflanzen- und Tierarten, Biotopen, Landschaft und biologischer Vielfalt sowie der Wechselwirkungen der biotischen und abiotischen Schutzgüter zwischen- und untereinander vermieden bzw., wo unvermeidbar, vermindert oder ausgeglichen werden. Das Bundesbodenschutzgesetz verlangt u.a. den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden, die Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen; das Baugesetzbuch setzt dies in die Forderung der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer Möglichkeiten der Innenentwicklung um. Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt zusammen mit nachfolgenden Verordnungen und Technischen Anleitungen (z.B. TA Lärm) den zulässigen Ausstoß von Stoffen, Lärm u. a. zur Wahrung der Gesundheit des Menschen. Nach den Waldgesetzen sind bauliche Anlagen nur außerhalb von Waldbodenflächen im Mindest-Abstand von 30 m zulässig. Die Wassergesetze fordern den Schutz der Wasserkreisläufe sowie die Reinhaltung von Oberflächen- und Grundwasser.

Die Ziele und Bestimmungen für FFH- und EU-Vogelschutzgebiete sowie der Artenschutz-§ 44 BNatSchG verbieten Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzgegenstände. Ob das Vorhaben Beeinträchtigungen hervorruft und wie diese ggf. vermieden, vermindert und ausgeglichen werden, wird in eigenen Abschnitten des Umweltberichts geprüft.

Der Betrieb der PVA erzeugt keine Abfälle. Für die Behandlung bau- und rückbaubedingter Materialien gelten die einschlägigen Gesetze des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Gemäß § 2 EEG liegt die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse.

Es gilt der auf dem B-Plan-Dokument angegebene Stand der Gesetzgebung.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

2a. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Merkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Schutzgebiete

Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 überlagern das Plangebietes nicht und grenzen auch nicht unmittelbar an dieses an.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Tollensetal“ befindet sich 550 m östlich der Bahnstrecke; die nächstgelegenen Europäischen Vogelschutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind weiter als 1.000 m zur Vorhabenfläche entfernt (vgl. Beikarte zur FFH-Vorprüfung).

Aufgrund fehlender Barriere-, Fern- und Summationswirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder –Objekten der Naturschutzgesetze oder der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 nicht zu befürchten.

Biotopkartierung

Die landesweite Biotop- und Nutzungstypenkartierung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet für das Vorhabengebiet auf der gesamten PV-Fläche „Acker“.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie weist in der näheren Umgebung der Vorhabenfläche Gehölz- und Feuchtflächen als geschützte Biotope aus (LUNG 2015). Diese wurden im Gelände aufgesucht, sind vollständig vorhanden und in der Bestandskarte der Biotope eingetragen, vgl. Bestandskarte zum Umweltbericht (Anlage 1). Innerhalb der geplanten PV-Fläche befinden sich keine geschützten Biotope.

Die Biotopkartierung erfolgte am 13.04.2023 terrestrisch und flächenkonkret anhand des Biotoptypenschlüssels für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013). Die **Bestandskarte zum Umweltbericht** (Anlage 1) verzeichnet die identifizierten Biotoptypen lagegetreu.

Das festzusetzende Baugebiet ist derzeit unversiegelt und als Intensivacker auf Sandböden (ACS), teils mit gewissem Schluffanteil, genutzt; aktuell wird in der südlichen Hälfte Wintergetreide, in der nördlichen Hälfte Sommergetreide angebaut. Die Ackerraine sind mit 0,2 bis 0,5 m zu schmal für die kartografische Darstellung; es handelt sich um eine nitrophile, ruderalisierte Hochstaudenflur mit Brennessel, Rainfarn, Wilde Möhre, Melde, Giersch u.a.

Außerhalb des Geltungsbereiches existieren großflächige Intensiväcker, Ruderalfluren im Wechsel mit Feldgehölzen, Strauch- und Baumhecken sowie Einzelbäumen am Bahndamm, Intensivgrünland, Stand- und Fließgewässer mit standorttypischen Gehölzen, Feuchtgebüsch mit diversen Strauchweiden und einzelnen Silberweiden, feuchte Hochstaudenfluren und Siedlungsbiotope.

Artenschutz

Gemäß artenschutzrechtlicher Vorprüfung kann die Verwirklichung des Vorhabens geschützte Vogelarten beeinträchtigen, vgl. Anhang 3. Daher wurde für diese eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf der Grundlage avifaunistischer Untersuchungen von April bis Juni 2023 durchgeführt. Die Bestandskarte verzeichnet die festgestellten Brutreviere nach Vogelart, Lage und Anzahl (vgl. Anlage 1).

Zauneidechsen können an den Bahndämmen und entlang der Baumhecken vorkommen; eine dauerhafte Besiedlung der Intensivackerfläche des Vorhabens ist jedoch ausgeschlossen.

Landschaftsbild, Erholung und Tourismus

Die Vorhabenfläche ist durch die parallel angrenzend verlaufende, eingleisige, elektrifizierte Fernbahn Stralsund – Neubrandenburg mit Regional- und Güterzügen sowohl optisch als auch akustisch geprägt. Die potentielle Erholungseignung der Vorhabenfläche ist somit stark eingeschränkt. Das Landschaftsbild ist insbesondere im 110 m-Streifen des Vorhabengebietes entsprechend vorbelastet.

Das Plangebiet hat aktuell keinerlei Bedeutung für Tourismus und Naherholung, da das Plangebiet keine Wege aufweist. Die Fläche ist für Erholungssuchende lediglich von der Ortsverbindungsstraße Buchar - Rosemarsow aus entlang der 100 m breiten Südseite einsehbar. Auf dieser Straße verlaufen keine Wander-, Rad- oder Reitwege.

Wasser

Der oberste Grundwasserhorizont befindet sich im Bereich der geplanten PV-Fläche mehr als 2 m unter Flur. Der Intensivacker weist ein funktionierendes Drainage-System auf. Vorfluter sind im Norden der Goldbach, im Süden der Marienbach. Der Sandboden mit gewissen Lehm- und Schluffanteilen schützt das Grundwasser mittelmäßig vor eindringenden Schadstoffen.

Die Solarmodule weisen jeweils einige Zentimeter Abstand voneinander auf, so dass Niederschlagswasser auch innerhalb der Solarmodultische durchrieseln kann. Die Fläche unter den Solarmodulen wird so befeuchtet und ermöglicht eine flächendeckende Vegetation. Das gesamte Niederschlagswasser versickert flächig vor Ort, so dass in den Wasserhaushalt nicht eingegriffen wird.

Die nächstgelegenen Oberflächengewässer sind der Goldbach ca. 550 m nordwestlich sowie der Marienbach jenseits der Ortsverbindungsstraße Buchar – Rosemarsow im Süden in einer minimalen Entfernung von ca. 130 m. Sie werden vom Vorhaben nicht berührt.

Luft und Klima

Das Vorhabengebiet entfaltet keine besonderen siedlungsbezogenen Klimafunktionen.

Gegenüber der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen vermeidet die Solarstromerzeugung den Ausstoß von CO₂ und trägt somit zur Verbesserung der Luftqualität bei.

Boden

Das Vorhabengebiet ist durch entwässerte Sandböden mit geringem Lehm- und Schluffanteil geprägt. Die natürliche Fruchtbarkeit ist mit 43 Punkten mittel, aber unter der zulässigen Grenze.

2b. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Übereinstimmung des Vorhabens mit Umweltschutzziele des Klimaschutzes, grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens

Das Vorhaben erfüllt insbesondere die Ziele des Klimaschutzes auf der Ebene der Europäischen Union, des Bundes, der Länder und der Kommunen, indem der regenerativ erzeugte Strom gegenüber durch fossile Brennstoffe erzeugtem Strom erhebliche Mengen an freigesetztem, klimaschädlichem CO₂ einspart. Aufgrund fehlender Fernwirkungen des Vorhabens sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten. Weitere Umweltziele werden wie folgt berücksichtigt:

2.b)aa)1. Abrissarbeiten

Da die Vorhabenfläche derzeit zu 100 % landwirtschaftlich genutzt wird, sind keine Abrissarbeiten erforderlich.

2.b)aa)2. Bauarbeiten

Für die Materialanlieferung per LKW wird die Gemeindestraße im Süden des Sondergebietes genutzt. Baumaterialien werden nur innerhalb des Sondergebietes gelagert. Die Zufahrten vom genannten Feldweg zu den Materiallagerplätzen werden mit Metallplatten als temporäre Baustraßen ausgestattet. Die Umweltauswirkungen sind daher weitestgehend vermieden und minimiert.

2.b)aa)3. Vorhandensein geplanter Vorhaben

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie im zugehörigen Durchführungsvertrag für die geplante Photovoltaikanlage sind folgende Anlagenparameter festgeschrieben:

Im festgesetzten Sondergebiet Photovoltaik (11,712 ha) sind fest aufgeständerte Solarmodultische in Ost-West-ausgerichteten Reihen vorgesehen. Innerhalb der umzäunten Vorhabenfläche Photovoltaik beträgt die maximale Grundflächenzahl 0,75, die mit Solarmodulen überdeckbare bzw. versiegelbare Fläche somit maximal 75 %. Die Solarmodul-Unterkante

befindet sich mindestens 0,7 m, die Oberkante maximal 5,0 m über der Bodenoberfläche. Die Solarmodultische sind mit einem Winkel von 15 - 30° gegenüber der Waagerechten nach Süden geneigt. Reflexionsarme Solarmodule sind inzwischen Standard. Die Solarmodule weisen jeweils einige Zentimeter Abstand voneinander auf. Die Trägerkonstruktion besteht aus verzinkten, geramnten, fundamentlosen Stahlprofilen, die nach endgültiger Betriebsaufgabe rückstandslos wieder aus dem Boden entfernt werden können.

Betriebsanlagen werden an den Solarmodultischen angebracht oder in einem Standard-Fertigteile-Container untergebracht.

In den Baugebieten sind offene Einfriedungen wie Drahtgeflechte oder Stahlmatten mit Übersteigschutz zulässig. Die Zaunfelder müssen mindestens 15 cm lichten Abstand zwischen Bodenoberfläche und der Unterkante des Zaunes einhalten.

Es wird ein 3 m breiter, geschotterter Feuerwehrweg mit ca. 1.300 m Länge innerhalb des Sondergebiets Photovoltaik angelegt.

Auswirkungen des Vorhabens:

Das Vorhaben vermindert den CO₂-Ausstoß bei der Stromerzeugung im Vergleich zur Stromerzeugung aus fossiler Energie, erzeugt keine sonstigen erheblichen Stofffreisetzungen und keine Beeinträchtigungen von Natura2000- oder sonstigen Schutzgebieten.

Reflektionen und Blendungen werden durch reflexarme Module und Blendschutzeinrichtungen vermindert bzw. vermieden.

Nach Vermeidung und Verminderung noch verbleibende negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft i.S.v. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a bis i werden planintern sowie über das Ökokennungskonto des Landes M-V ausgeglichen.

Sonstige Vorhaben

Sonstige Vorhaben in der Umgebung des Geltungsbereichs sind nicht bekannt.

2.b)bb)1. Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Anlagebedingte Auswirkung: Umnutzung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 11,712 ha Größe. Um die nationalen Ausbauziele der PV-Nutzung erreichen zu können, ist die Umnutzung unvermeidbar.

Baubedingte Auswirkungen: Keine, da keine Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans in Anspruch genommen werden.

2.b)bb)2. Biotop- und Eingriffsbewertung

Anlagebedingte Auswirkungen

- Umwandlung von 11,712 ha Intensivacker in Mähwiese, die zu 75 % von PV-Modulen überschirmt ist;
- Vollversiegelung durch Modultischstützen (< 500 m²) und Betriebsgebäude (50 m²);
- Teilversiegelung durch Feuerwehrwege mit Schotterrassen gemäß Feuerwehrplan (voraussichtlich ca. 1.300 x 3,0 m).

Vermiedene anlagebedingte Auswirkungen

- Zuwegung: Nutzung der vorhandenen Gemeindestraße (Vermeidung zusätzlicher Versiegelung für eine Zufahrt);
- Gehölzbestandene Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Da der Intensivacker projektbedingt in ungedüngtes Dauergrünland umgewandelt wird, ergibt sich eine Verbesserung der Biotopqualität und -struktur mit wesentlicher Diversifizierung nahezu sämtlicher Tierartengruppen und der Pflanzenarten. Die Stahlstützen und Fundamente für Betriebsanlagen versiegeln zusammen weit weniger als 0,1 % der Fläche, mithin vernachlässigbar wenig. Eine im Durchführungsvertrag mit der Gemeinde festzulegende Rückbaubürgschaft des Vorhabenträgers gewährleistet eine rückstandsfreie Fläche nach der endgültigen Betriebsaufgabe. Aufgrund der festgesetzten maximalen GRZ von 0,75 mindert sich das Kompensationserfordernis gemäß HZE- Anlage 6 Teil I Punkt 8.32, da die Bewirtschaftungsvoraussetzungen eingehalten werden (keine Düngung, keine Pestizidanwendung, Mahdtermine etc.).

Die Vorhabenfläche kann insbesondere wegen der Zerschneidungswirkungen der Bahnlinie bereits heute keine Biotopverbundfunktionen erfüllen. Sämtliche Gehölze in der Umgebung der Baufläche bleiben erhalten. Das Vorhaben verursacht somit keine zusätzlichen Zerschneidungen. Multifunktionale Kompensationserfordernisse im Sinne der HZE 2018 existieren daher nicht.

Die vorhandene Zufahrt auf den Acker von der Gemeindestraße Buchar - Rosemarsow wird weiterhin als Zufahrt zur Vorhabenfläche genutzt. Die Geltungsbereich des B-Plans grenzt mit seiner Südseite unmittelbar an die Gemeindestraße an.

Baubedingte Auswirkungen: Vermeidung durch temporäre Baustraßenelemente

Während der Bauzeit werden für LKW temporäre Baustraßenelemente auf dem vorhandenen Feldweg und über den Acker zum jeweils aktiven Baugebiet verlegt, die für das Schutzgut Biotop keinen erheblichen Eingriff darstellen. Außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans werden auch während der Bauzeit keine zusätzlichen Flächen für Materiallager etc. benötigt.

Betriebsbedingte Auswirkungen: Keine erheblichen Auswirkungen, da sämtliche Bewirtschaftungsvorgaben der HZE 2018 eingehalten werden. Die wartungarme Anlage erfordert voraussichtlich lediglich eine Kfz-Fahrt pro Woche.

2.b)bb)3. Artenschutz

Anlage- und baubedingte Wirkungen: Lebensraumverlust für Feldlerche

Die festgestellten 2 Feldlerchen-Paare finden auf dem Intensiv-Acker nur suboptimale Habitatbedingungen vor. Bei 75 % Modul-Überdeckung können sie die Fläche jedoch gar nicht mehr nutzen. Es sind vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF) auf einer externen Fläche im 2 km-Radius erforderlich. Als Ersatzflächen sind je Brutpaar 2 Feldlerchenfenster à 20 x 20 m auf den Ackerschlägen des Hofes Henning Schramm, Buchar 5, 17087 Altentreptow geeignet. Für die Anlage von Feldlerchenfenstern sind Schläge mit Getreide, Rüben oder Klee-gras geeignet; Feldlerchenfenster in Mais, Raps u.ä. hoch aufwachsenden Kulturen werden von der Feldlerche gemieden und sind daher zwecklos. Die Feldlerchenfenster werden im Zuge der üblichen Bestellung gepflügt und geeggt, dann jedoch von der Aussaat und allen weiteren Bearbeitungsgängen der jeweiligen Feldfrucht ausgespart, so dass sich während der Vegetationsperiode eine spontane Begrünung einstellt. Die Standorte der Feldlerchenfenster können mit der Fruchtfolge rotieren, jedoch nur innerhalb der 2 km Radius; im Durchführungsvertrag kann daher nur der hier dargestellte Sachverhalt, nicht jedoch jeweils ein konkretes Flurstück vereinbart werden. Die 4 erforderlichen Feldlerchenfenster müssen untereinander einen Abstand von mindestens 100 m aufweisen und jährlich über die gesamte Betriebsdauer der PVA angelegt werden.

In der Umgebung der Baufläche vorhandene Brutvogelarten können die (Rand-)Flächen des derzeitigen Ackers auch bei Realisierung des Vorhabens weiter nutzen. Das artenreiche Dauergrünland bzw. die Anlage von Mähwiesen im Sonderbaugebiet sowie die Krautsäume in den SPE-Flächen bieten vorhandenen und zusätzlichen Vogelarten sogar verbesserte Habitatstrukturen und Nahrungsgrundlagen (vgl. Anhang „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“). Dies gilt auch für die Zauneidechse, deren Habitatansprüche durch anzulegende Steinhäufen in der SPE-Fläche weiter optimiert werden.

Für Vogelarten, welche die PV-Anlage nicht mehr als Nahrungsfläche nutzen können wie Greifvögel, Kraniche, Gänse oder Reiher, ist der Flächenentzug durch das Vorhaben im Vergleich zu der zur Verfügung stehenden Flächen der Umgebung unerheblich, zumal die Vorhabenfläche auf der Längsseite laufend Störungen durch den Zugverkehr unterliegt. Horstschutzbereiche gemäß NatSchAG M-V sind nicht betroffen.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind bei Durchführung der festgesetzten Ersatzmaßnahmen nicht zu befürchten; ausgenommen ist die Feldlerche, für die die Genehmigung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt wird, da zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population durch FCS-Maßnahmen nicht verschlechtert.

Erhebliche baubedingte Auswirkungen auf Feldlerchen, Fledermäuse, Zauneidechse/Reptilien und Amphibien werden durch Festsetzung von Bauzeitenfenstern, bedingten Ausnahmeregelungen und temporären und durch die ökologische Baubegleitung kontrollierten Schutzzäunen vermieden.

2.b)bb)4. Landschaftsbild, Tourismus, Erholung

Anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen: nicht erheblich wegen Vorbelastung

Nicht erheblich betroffen, da bereits durch die Bahnlinie vorbelastet, und nicht durch Wanderwege erschlossen, siehe oben. Die Vorhabenfläche eignet sich daher weder aktuell noch potentiell für Zwecke des Tourismus und der Erholung.

2.b)bb)5. Wasser

Anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen: aufgrund von Vermeidung nicht erheblich

Nicht erheblich betroffen, da kein Niederschlagswasser aufgefangen, kein Abwasser produziert und keine Oberflächengewässer tangiert werden.

Die Solarmodule weisen jeweils einige Zentimeter Abstand voneinander auf, so dass Niederschlagswasser auch innerhalb der Solarmodultische durchrieseln kann. Die Fläche unter den Solarmodulen wird so befeuchtet und ermöglicht auch dort eine flächendeckende Vegetation. Das gesamte Niederschlagswasser versickert flächig vor Ort, so dass in den Wasserhaushalt nicht eingegriffen wird.

2.b)bb)6. Luft, Klima, Lichtverschmutzung

Anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen (Blendung): aufgrund von Vorbelastung und Minderungs-/Vermeidungsmaßnahmen nicht erheblich.

Für Blendwirkungen auf den Menschen / Verkehr wurde ein aktuelles Blendgutachten erstellt, das Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von Blendungen empfiehlt, z.B. blickdichte Zäune bis zur Höhe der Oberkante der Module. Die Verwendung von reflexionsarmen Modulen ist inzwischen Standard. Bzgl. Blendwirkungen auf Tierarten vgl. Artenschutzbericht. Eine nächtliche Beleuchtung der Photovoltaikanlage ist gemäß Vorhabenbeschreibung nicht vorgesehen.

Anlagebedingte positive Wirkungen (Luft/Klima): Der Energieaufwand für die Produktion und den Aufbau der PVA amortisiert sich innerhalb von 1 – 2 Jahren, so dass sich im Saldo ein so überaus positiver Effekt auf Klima und Luftreinhaltung, dass die Nutzung von regenerativer Energie gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Gegenüber der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen vermeidet die Solarstromerzeugung den Ausstoß von CO₂ und trägt somit zur Verbesserung der Luftqualität bei.

2.b)bb)7. Boden

Anlagebedingte Wirkungen: Nicht erheblich betroffen, da die Bodenversiegelung durch die Tischaufständigung und den Betriebscontainer sowie durch die Nutzung der vorhandenen Zufahrt minimiert ist. Zusätzliche Zufahrten sind nicht erforderlich. Ein Feuerwehrweg innerhalb des Sondergebietes PV wird geschottert und begrünt.

Anlagebedingte vorteilhafte Wirkungen: Verbesserung der Bodenqualität durch Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, Dauerbegrünung, Beschattung und Vermeidung der Befahrung/Verdichtung

Baubedingte Wirkungen: nicht erheblich

Baufahrten werden temporär angelegt und nach Fertigstellung des Vorhabens restlos wieder entfernt. Lagerplätze für Baumaterialien außerhalb des Geltungsbereichs sind nicht erforderlich. Verdichtungen und weitere Flächen-Inanspruchnahmen werden somit weitestgehend vermieden. Die Baumaschinen zum Transport und Aufbau der PVA sind deutlich leichter als die landwirtschaftlichen Traktoren mit über 20 t zulässigem Gesamtgewicht bzw. z.B. Güllewagen mit 30 m³ Inhalt. Werden Ernteprodukte mit 42 t-Sattelaufliegern abgefahren, sind diese nicht schwerer als 42 t-Sattelaufleger zum Anliefern von Modulen, Stahlstützen u.a.; schwerere Sattelaufleger sind verkehrsrechtlich nicht zulässig, und die Ernte-LKW fahren im Gegensatz zu den Anliefer-LKW ohne Baustraßenplatten direkt über den Acker. Im Übrigen erzeugt ein Traktor, der einen Mehrscharpflug zieht, deutlich größere Verdichtungen als eine nur über den Boden fahrende Baumaschine. Schließlich ist der anliegende Sandboden gegenüber Verdichtungen auch im feuchten Zustand wenig anfällig.

Die baubedingten Auswirkungen auf den Boden sind somit gegenüber der derzeitigen Nutzung deutlich geringer und somit nicht erheblich.

Positive betriebsbedingte Wirkungen:

Auf dem allergrößten, nicht versiegelten Teil der Vorhabenfläche kann sich der Boden von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit Umlagerungen durch Pflügen, Verdichtungen durch schwere Traktoren, Pestizideinträgen etc. während der Betriebsdauer des Vorhabens erholen und regenerieren, wozu auch die Dauerbegrünung und die Beschattung durch die Module beiträgt.

2.b)cc) Emissionen/Belästigungen

Das Vorhaben erzeugt keine gasförmigen Emissionen, vielmehr vermeidet es Emissionen durch anderweitige fossile Energie-Erzeugung.

Das Vorhaben erzeugt keine zusätzlichen Blendwirkungen auf Tierarten vgl. Artenschutzbericht.

2.b)dd) Abfälle

Die Anlagen werden nach endgültiger Betriebsaufgabe vollständig rückgebaut und wiederverwertet oder ordnungsgemäß entsorgt. Baubedingte Abfälle (zB. Transportschutz/Verpackungsmaterial) werden ordnungsgemäß mehrfach genutzt, wiederverwertet oder entsorgt. Betriebsbedingte Abfälle entstehen nicht.

2.b)ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Für Blendwirkungen auf den Menschen / Verkehr wurde ein aktuelles Blendgutachten erstellt, das Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von Blendungen empfiehlt, z.B. blickdichte Blendschutzanlagen bis zur Höhe der Oberkante der Module. Die Verwendung von reflexionsarmen Modulen ist inzwischen Standard.

Das aktuelle Blendgutachten führt dazu sinngemäß folgendes aus: Nach dem Stand der Technik sind neuere Module mit einer Oberflächentexturierung sowie einer Antireflexschicht ausgestattet, um möglichst viel Sonnenlicht einzufangen und in Strom umzuwandeln, und möglichst wenig Sonnenlicht durch Reflexion zu verlieren. Die Oberflächentexturierung des Modulglases bewirkt eine weniger intensive, aber diffuse (gestreute) Reflexion des Sonnenlichts, wodurch der Immissionsort der Reflexion vergrößert wird. Daher sind die Intensitäten von Reflexionen an Solarmodulen nicht mit denen an beispielsweise glatten Fensterscheiben vergleichbar, bei denen das Sonnenlicht gerichteter reflektiert wird. Die Reflexionsintensität beträgt weniger als 5 % des natürlich einfallenden Sonnenlichts; ausgenommen sind sehr flache Einfallswinkel morgens und abends im Winterhalbjahr, wo bis zu 60 % reflektiert werden. Dies gilt auch für den im Vorhaben verwendeten Modultyp.

Zur Vermeidung von Blendwirkungen von Triebfahrzeugführern der Bahn und Kfz-Führern auf der Gemeindestraße ist ein Blendschutz über die gesamte Modultischhöhe gemäß Blendgutachten anzubringen. Vögel und tagaktive Insekten können das reflektierte Licht vom natürlichen Sonnenlicht unterscheiden und werden davon nicht beeinträchtigt.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für erhebliche anlage-, bau- und betriebsbedingte Risiken von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.

Da auf der Vorhabenfläche keine Bau- und Bodendenkmäler existieren, sind diesbezügliche Risiken des Vorhabens gegenstandslos.

Von keinem Anlagenbestandteil gehen Gefahren durch Havarien aus, da sie keine unmittelbar umweltgefährlichen Stoffe enthalten. Im Fall des Einsatzes ölgekühlter Transformatoren müssen diese nach dem Stand der Technik in Betonwannen gebaut werden, sodass auch hier keine Havariegefahren bestehen.

2.b)ff) Kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben

Kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit Vorhaben Dritter

Das hier geprüfte Vorhaben „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ erzeugt keine Fernwirkungen. Geplante Vorhaben Dritter mit Fernwirkungen auf das hier geprüfte Vorhaben sind nicht bekannt. Kumulative Wirkungen mit Vorhaben Dritter sind daher ausgeschlossen.

Kumulative Wirkungen mit der Leitungstrasse für die geplante Photovoltaikanlage Buchar

Der elektrische Anschluss der hier geprüften Photovoltaikanlage wird per Mittelspannungskabel des Vorhabenträgers zum Umspannwerk Altentreptow realisiert; die ca. 7 km lange Leitungstrasse liegt außerhalb des Geltungsbereichs des vBPlans Nr. 43 und wird in einem se-

paraten Verfahren genehmigt. Kumulative Wirkungen des Vorhabens mit der Leitungstrasse sind daher zu prüfen.

Da das Mittelspannungskabel unterirdisch verlegt wird, verbraucht es dauerhaft keine zusätzliche Fläche. Lediglich in der Bauphase wird ein 7 m breiter Arbeitsstreifen zur Verlegung des Kabels benötigt, somit werden während der Bauphase insgesamt 50.000 m² Fläche beansprucht, die nach Fertigstellung des Leitungskabels unmittelbar und uneingeschränkt der gegenwärtigen Nutzung wieder zur Verfügung stehen. Die etwaige Querung von Verkehrswegen und sensiblen Biotopen erfolgt mittels Spülbohrverfahren ohne Aufbruch der Oberfläche zwischen Start- und Zielgrube.

Beeinträchtigungen von Vogelarten während der Bauzeit werden in der Genehmigung für die Leitungstrasse durch Auflagen zu Bauzeitenregelungen analog zur textlichen Festsetzung Nr. 7 ausgeschlossen. Eine ökologische Baubegleitung vermeidet erforderlichenfalls Beeinträchtigungen des Bodens und der Vogelarten. Beeinträchtigungen sonstiger geschützter Pflanzen- und Tierarten während der Bauphase der Leitungstrasse lassen sich durch die Führung der Leitungstrasse über landwirtschaftlich genutzte Flächen minimieren bzw. vermeiden.

Erhebliche kumulative Wirkungen des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 43 mit der Kabeltrasse sind daher nicht zu erwarten.

2.b)gg) Auswirkungen auf das Klima

Der Energieaufwand für die Produktion und den Aufbau der PVA amortisiert sich innerhalb von 1 – 2 Jahren, so dass sich im Saldo eine so überaus positive Begrenzung der Klimaerwärmung ergibt, indem der Einsatz fossiler Brennstoffe vermieden wird, dass die Nutzung von regenerativer Energie gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Das Vorhaben ist nicht gegenüber den Folgen des Klimawandels anfällig (PVA funktionieren auch in heißen Wüsten-Gebieten). Eine Erwärmung von 2 °C infolge des Klimawandels führt nur zu einer sehr geringfügigen Leistungsminderung der PVA.

2.b)hh) Risiken der eingesetzten Techniken und Stoffe

Die geplante PVA erzeugt Strom aus Sonnenlicht mittels Siliziumdioxid-Platten auf verzinkten Stahl-Unterkonstruktionen, die keine unmittelbar umweltgefährlichen Stoffe enthalten und nach endgültiger Betriebsaufgabe vollständig recyclet werden. Im Fall des Einsatzes ölgekühlter Transformatoren müssen diese nach dem Stand der Technik in Betonwannen gebaut werden, sodass kein Öl in die Umwelt gelangen kann. Die eingesetzten Techniken und Stoffe entfalten somit keine Risiken für die Umwelt.

2.c) Kompensation

Eingriff und Kompensationsbedarf sind gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung 2018 (HZE) mit redaktioneller Überarbeitung Stand 01.10.2019 zu ermitteln.

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Kompensationsbedarf entsteht durch die Umwandlung des Intensivackers ACS in Sondergebiet Photovoltaik (117.120 m²).

Gemäß Pkt. 2.2 HZE gilt die Ackerfläche mit einem Abstand von < 100 m zur Ortsverbindungsstraße Buchar – Rosemarsow als vorbelastet und erhält den Lagefaktor 0,75. Da die Aufzählung der Störfaktoren in der Tabelle der eingriffsmindernden Lagefaktoren abgeschlossen ist und keine Schienenwege enthält, wurde Rest des betroffenen Ackers mit dem Lagefaktor 1,0 bewertet.

Für die Vollversiegelung durch Modultischstützen mit max. 500 m² und einen Betriebscontainer mit ca. 50 m² Fläche wird gemäß Pkt. 2.5 HZE ein Zuschlag von $0,5 \times 550 = 275$ Eingriffsflächenäquivalenten erhoben, desgleichen für die Teilversiegelung durch einen geschotterten Weg für die Feuerwehr mit ca. $4.000 \text{ m}^2 \times 0,2 = 800$ Eingriffsäquivalenten.

betreffene Biotoptypen	Fläche (m ²)	Wertstufe	Biotopwert	Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalent (m ²)
ACS Intensivacker Umwandlung in Sondergebiet PV in < 100 m Entfernung zur Gemeindestraße	10.085	0	1,0	0,75	7.564
ACS Intensivacker Umwandlung in Sondergebiet PV in > 100 m Entfernung zur Gemeindestraße	107.035	0	1,0	1,0	107.035
Zwischensumme	117.120				114.599
Zuschlag für Vollversiegelung Betriebscontainer	550 m ² x 0,5				275
Zuschlag für Teilversiegelung Feuerwehrweg	4.000 m ² x 0,2				800
Summe					115.674

Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Der B-Plan setzt eine SPE-Fläche mit extensiver Mähwiese auf derzeitigem Acker gemäß Maßnahme **2.31** der HZE mit Mahd nicht vor 1. September sowie extensive Mähwiese auf überschirmten SO_{PV}-Fläche (75 %, GRZ = 0,75) und extensive Mähwiese zwischen den PV-Modultischen (25 %, GRZ = 0,75), jeweils mit Mahd nicht vor dem 01.07. fest. Gemäß Anlage 6 Teil I Punkt **8.32** vermindert sich der Kompensationsbedarf bei Anlage von Grünflächen mit Überschirmung durch PV-Modultische (75 % der SO-Fläche abzüglich der voll- bzw. teilversiegelten Flächen) um den Faktor 0,2, bei Anlage von Grünflächen zwischen den PV-Modultischen (25 % der SO-Fläche) um den Faktor 0,5.

Kompensationsmaßnahme	Fläche (m ²)	Kompensationswert	Leistungs-faktor	Flächenäquivalent (m ²)
Nr. 2.31 Anlage von extensiver Mähwiese (SPE mit T-Linie) davon in Wirkzone I (Bahn/ Mittelspannungsleitung)	9.240 9.240	4,0	0,5	18.480
Nr. 8.32 Begrünung PVA				
Zwischenfläche SO _{PV}	29.280	0,5		14.640
überschirmte Fläche SO _{PV}	83.290	0,2		16.658
voll-/teilversiegelte Fläche SO _{PV}	4.550	0,0		0
Summe				49.778

Bilanz

<u>Eingriffsflächenäquivalent</u>	<u>Kompensationsflächenäquivalent</u>	<u>Differenz</u>
115.674 m ²	49.778 m ²	- 65.896 m ²

Die Bilanz ergibt eine Differenz von 65.896 Flächenäquivalent-Punkten, die außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans ausgeglichen werden. Da weder innerhalb des Geltungsbereichs noch im 2 km Umkreis geeignete und verfügbare Ausgleichsflächen gefunden werden konnten, geschieht der Ausgleich über ein Ökokonto des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Vorgemerkt ist das anerkannte Ökokonto MSE-044 „Extensive Mähwiese mit Hecken bei Wendorf“ im Naturraum „Rückland der mecklenburgischen Seenplatte“. Es erfolgt hier die Umwandlung von Intensivacker in Mähwiese bzw. in Hecken mit vorgelagertem Krautsaum. Nach Zustimmung der UNB werden die Kompensationsflächenäquivalente i.H.v. 65.896 m² vom Vorhabenträger landesüblich vertraglich gebunden.

Pflegeplan

Der Pflegeplan richtet sich nach den Vorgaben der HZE-Maßnahme 2.31.

1. Ersteinrichtung der SPE-Fläche: Selbstbegrünung.

2. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im 1. bis 5. Jahr: 2x jährlich Aushagerungsmahd mit Messerbalken, 10 cm Schnitthöhe, Schwaden und Abfuhr des Mahdgutes zwischen 01. Juli und 30. Oktober.

3. Unterhaltungspflege im 6. bis 20. Jahr: 1x jährlich Mahd mit Messerbalken, 10 cm Schnitthöhe, Schwaden und Abfuhr des Mahdgutes nicht vor 01. September.

Kostenschätzung der Kompensationsmaßnahme gemäß HZE Nr. 2.31

Die Kosten beziehen sich auf die Ausführung durch einen ortsansässigen Landwirt / Maschinering inklusive Anfahrt bis max. 10 km zur Kompensationsfläche mit 0,9240 ha.

Pos.	Leistung	Kosten	Faktor < 2 ha	Preis für Komp.fl. (€)
1	Mahd mit Doppelmessermähwerk an Allradschlepper	140,24 €/ha	1,05	136,06
2	Schwaden mit Kreiselschwader an Allradschlepper	67,32 €/ha	1,30	80,86
3	Aufnahme mit Ladewagen an Allradschlepper	122,20 €/ha	1,05	118,56
	Zwischensumme (ZwS)			335,48
4	Fertigstellungspflege 10x Unterhaltungspflege 6. - 20. Jahr: 15x		ZwS x 25	8.387,00
5	13 Kontrollen durch Behörde (jedes 2. Mal)	200 €/Kontr.		2.600,00
	Summe			10.987,00

Aufgrund der erheblichen Kostensteigerungen in den vergangenen Jahren wird ein Zuschlag von 30 % = 3.296,10 € angesetzt. Daraus ergibt sich ein Aufwand in Höhe von **14.283,10 €** für 20 Jahre.

Die Kosten in Höhe von **14.283,10 €** für den Pflege- und Kontrollaufwand der Kompensationsfläche im Zeitraum von 20 Jahren sind gemäß § 4 Abs. 5 Ökopunkteverordnung auf ein Treuhandkonto einzuzahlen.

2.d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten

Da das Vorhaben infolge raumordnerischer Vorgaben an den 110 m Streifen der Bahnstrecke gebunden ist, andere Abschnitte an der Bahnstrecke entweder schon bebaut sind, aus Biotopschutzgründen ausfallen oder nicht verfügbar sind und sonstige Flächen nicht nach EEG vergütbar sind, existieren keine alternativen Planungsmöglichkeiten.

Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung des Vorhabens

Die Fläche würde weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Stadt Altentreptow entgingen die durch das Vorhaben generierten Steuereinnahmen. Aufgrund der Vorbelastung durch die elektrifizierte Fernbahn und aufgrund der fehlenden Wege-Erschließung wäre auch ohne Durchführung des Vorhabens eine Entwicklung der Fläche für Tourismus- und Erholungszwecke unmöglich.

2.e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sind aufgrund ihrer Konstruktion und ihres Betriebes nicht in der Lage, schwere Unfälle oder Katastrophen zu erzeugen. Mithin ist die Beschreibung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j BauGB gegenstandslos.

3. Zusätzliche Angaben

3a. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Biotopkartierung erfolgte im Frühjahr 2023 terrestrisch und flächenkonkret anhand des Biotoptypenschlüssels für das Land Mecklenburg (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013). Die Bestandskarte zum Umweltbericht (vgl. Anlage 1) verzeichnet die identifizierten Biotoptypen lagegetreu.

Herr Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart, Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt, Halle (Saale), erfasste die Avifauna von April bis einschließlich Juni 2023 terrestrisch; die Ergebnisse der Brutvogelerhebung sind in der Bestandskarte zum Umweltbericht lagegetreu eingetragen (vgl. Anlage 1). Zur Methodik der Vogelbestandsaufnahmen siehe „Avifaunistisches Untersuchungsprotokoll im Anhang 3 zum B-Plan „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“.

3b. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des Bebauungsplans

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes bedingt das Vorhaben keine erheblichen anlage-, bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt; Überwachungsmaßnahmen erübrigen sich daher.

3c. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Als Eingriffe in Natur und Landschaft wurden mögliche Beeinträchtigungen von Biotoptypen, Vogelarten, Landschaftsbild, Flächenversiegelung, Boden, Wasser und Erholung/Tourismus geprüft. Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden teils innerhalb des Plangebietes, teils über das anerkannte Ökokonto MSE-044 „Extensive Mähwiese mit Hecken bei Wendorf“ ausgeglichen. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen bzw. Biotopflächen außerhalb des Plangebietes entstehen nicht. Die ermittelten Brutvogelarten brüten nachweislich auch innerhalb von Photovoltaikanlagen; 2 Reviere der Feldlerche werden mittels 4 Feldlerchenfenstern in Intensiv-Äckern außerhalb des Plangebietes im 2 km Umkreis ersetzt. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG werden vermieden. Aufgrund der Vermeidung von fossilen Energieträgern zur Stromerzeugung wird der CO₂-Ausstoß vermindert und das globale Klima geschont. Tourismus und Erholung werden nicht beeinträchtigt.

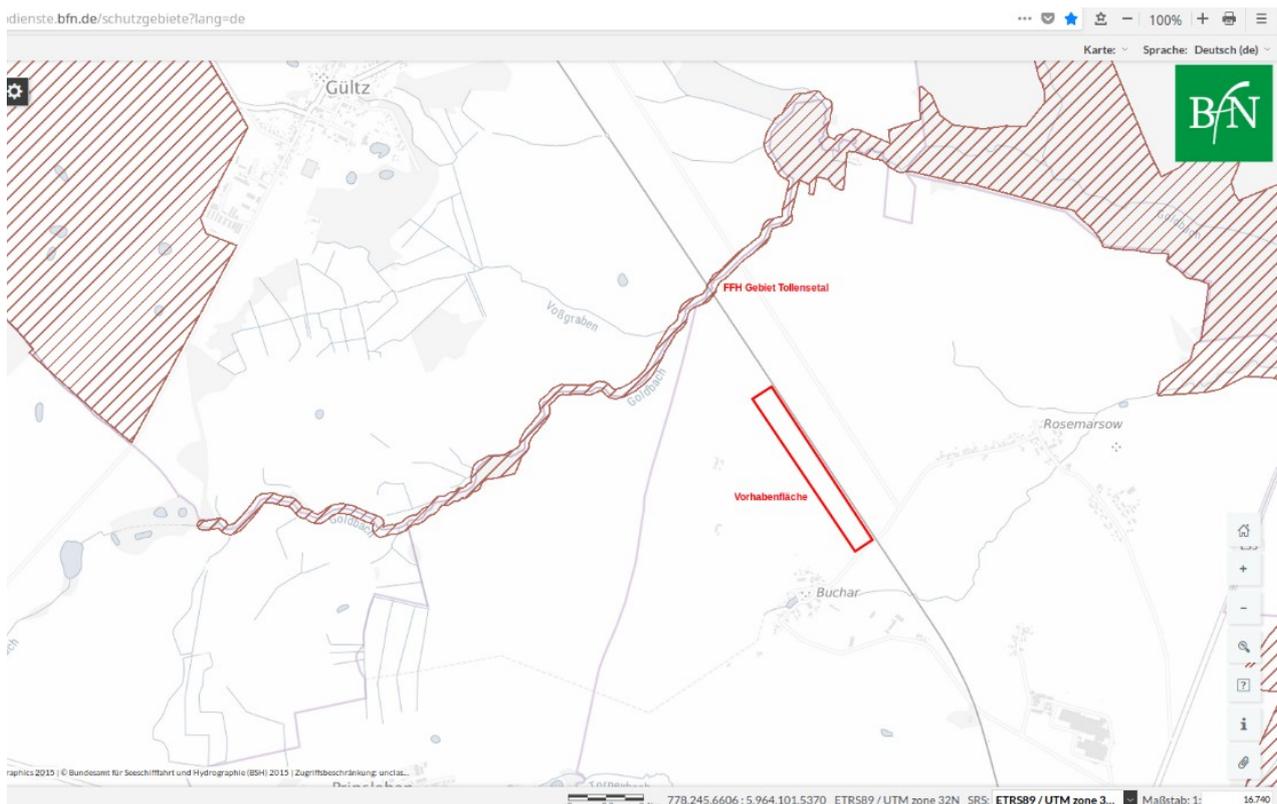
Anhang 2: FFH-Vorprüfung

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Andreas Wolfart
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt, Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle
eMail: AndreasWolfart@aol.com

Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 überlagern das Plangebietes nicht und grenzen auch nicht unmittelbar an dieses an.

Das FFH-Gebiet „Tollensetal“ befindet sich im Abstand von minimal 550 m nordwestlich der Vorhabenfläche (vgl. nachfolgende Textkarte).

Aufgrund fehlender Fernwirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder –Objekten der Naturschutzgesetze oder der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 nicht zu befürchten.



Textkarte 1: Natura 2000-Gebiete (BfN 2023)

Anhang 3:

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“

der Stadt Altentreptow

Bestandsaufnahmen 2023, Ausfertigung am 10.06.2024

Naturschutzrechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen zu verletzen, zu töten, zu beschädigen oder zu zerstören (unmittelbares Störungs- und Tötungsverbot).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während bestimmter Zeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art verschlechtert (unmittelbares Störungs- und Tötungsverbot während bestimmter Zeiten).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, (aktuell oder wiederkehrend genutzte) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verbot der Zerstörung von Lebensstätten oder vollständigen Revieren).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Betroffenheit / Ausschluss von Artengruppen

Aufgrund der Habitatausstattung der Vorhabenfläche lässt sich das Vorkommen von einigen Arten bzw. Artengruppen bereits von vornherein ausschließen bzw. eingrenzen. Diese Potentialabschätzung/Vorprüfung ist eine allgemein übliche und rechtlich einwandfreie Vorgehensweise.

Pflanzen, Reptilien, Amphibien, Insekten

Aufgrund der aktuellen intensiven Acker-Nutzung eignet sich die Vorhabenfläche derzeit nicht als Habitat für die Artengruppen geschützter Wildkräuter/Pflanzen, Reptilien, Amphibien und Insekten. Für am Bahndamm möglicherweise vorkommende Zauneidechsen verbessert das Vorhaben die Habitat-, insbesondere die Nahrungsbedingungen, durch Umwandlung von Intensiv-Acker zu Magerrasen.

Ergebnis der Potentialabschätzung: Geschützte Pflanzen- und Insektenarten sowie Reptilien und Amphibien sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Fledermäuse

Auf der Vorhabenfläche sind weder Keller, Zisternen oder sonstige unterirdische Hohlräume, welche die Fledermäuse als Winterquartiere nutzen könnten, noch als Wochenstuben geeignete Baumhöhlen, Gebäude oder bauliche Anlagen vorhanden.

Die eventuelle Nutzung der Fläche als Jagdrevier für Fledermäuse wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Da die Solarmodultische höchstens 5 m hoch sein dürfen, bleibt die Struktur der vorhandenen Gehölze entlang der Eisenbahnstrecke bzw. der sonstigen umliegenden Feldgehölze für die Fledermäuse raumbestimmend und wegleitend erhalten.

Ergebnis der Potentialabschätzung: Die Artengruppe der Fledermäuse ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Vögel

Auf der Vorhabensfläche sind Brutvögel sowie Nahrungs- und Wintergäste der offenen Ackerflur möglich. Die Artengruppe der Vögel ist somit prüfungsrelevant.

Vertiefende avifaunistische Untersuchungen erfolgen durch Herrn Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart, Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt, Halle (Saale), von April bis einschließlich Juni 2023. Methodische Details und Witterungsdaten der Untersuchungstage beschreibt das avifaunistische Untersuchungsprotokoll (siehe unten).

Karte 1 (Bestandskarte) zum Umweltbericht verzeichnet die ermittelten Brutpaare lagegenau. Zusätzlich werden sie zusammen mit den festgestellten Nahrungsgästen und Durchzüglern tabellarisch nach Untersuchungstagen aufgelistet.

Ergebnis der Prüfung:

Brutvögel

Das Baugebiet befindet sich auf einer intensiv genutzten Ackerfläche, die im Winter und zeitigen Frühjahr stellenweise Bodenvernässungen aufweist. Hier sind unmittelbar 2 Brutpaare der Feldlerche vom Vorhaben betroffen, da Feldlerchen die geplante Photovoltaikanlage mit einer Modulüberdeckung von 75 Flächen-% weder als Brutplatz noch als Nahrungsgebiet nutzen können.

In der Umgebung der Baufläche brüten Vogelarten wie Grauammer, Dorngrasmücke, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Schafstelze, Stieglitz u.a. der offenen Ackerflur in größerer Anzahl. Diese nutzen Hecken und Raine entlang der Bahnlinie und an landwirtschaftlichen Wegen, teilweise mit Bäumen, sowie einige Sölle, ebenfalls teilweise mit Gehölzen bestanden, als struktur- und nahrunggebende Elemente. Während die Saumbereiche der Feldgehölze und die Ackerraine mit oft weniger als 1 m Breite schmal ausfallen, wachsen beiderseits der Gleisrassen breitere krautige Staudenfluren. Infolgedessen konzentrieren sich die weitaus meisten Brutpaare auf die Bahnlinie sowie auf die übrigen linearen oder punktuellen Feldgehölze. Da diese sämtlich erhalten bleiben, sind die übrigen festgestellten Brutpaare nicht vom Vorhaben betroffen; vielmehr erhalten sie durch die Umwandlung des intensiv genutzten Ackers in krautige Staudenfluren bzw. Magerrasen neben und unter den Modultischen ein deutlich verbessertes Nahrungsangebot.

Neben den Vogelarten der offenen Ackerflur kommen in den Feldgehölzen mit größerem Baumbestand auch eigentliche Gehölbewohner wie Amsel, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall und Zilpzalp vor.

Bauzeitbeschränkung

Da gemäß textlicher Festsetzung Nr. 7 die Errichtung der Solaranlagen während der Brutzeit zwischen dem 01.03. und dem 01.09. ausgeschlossen ist, sind Verstöße gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen; der Baubeginn zwischen dem 01.03. und dem 01.09. darf durch Auflage in der Baugenehmigung nur dann gestattet werden, wenn ein unmittelbar zuvor erstelltes Gutachten keine aktuell genutzten Niststätten auf der Vorhabensfläche ermittelt.

Ergebnis-Protokoll der avifaunistischen Prüfung

Untersuchungstage und Witterung

Tag	Zeit	Wolken	Wind (Richtung, Beaufort)	Temp. °C
13.04.2023	08:00 – 11:00	leicht bedeckt, aufklarend	schwacher Wind S Bft. 1	7 °C
02.05.2023	07:30 – 10:30	bedeckt, später sonnig	mäßiger Wind WNW Bft. 3-4	8 °C
02.06.2023	18:30 – 21:00	klar	schwacher Wind N Bft. 2	15 °C
15.06.2023	18:30 – 21:30	bedeckt	leichter, ztw. mäßiger Wind NW Bft. 1-2, ztw. 3	21 °C
23.06.2023	05:00 – 08:00	wechselhaft mit Schauern	mäßiger Wind NW Bft. 3	17 °C

Zeichenerklärung der nachfolgenden Tabelle

Brutvögel im Untersuchungsgebiet (vgl. Karte)

BN= Brutnachweis (revieranzeigendes Männchen an mindestens 3 Beobachtungstagen im räumlichen Zusammenhang oder fütternder Altvogel oder bettelnde Jungvögel)

BV= Brutverdacht (revieranzeigendes Männchen an mindestens 2 Beobachtungstagen im räumlichen Zusammenhang)

BB= Brutzeitbeobachtung

Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet zur Brutzeit

D = Durchzügler / Rast

N = (regelmäßiger) Nahrungsgast

Art-Nr. = Nr. der Art mit Brutnachweis oder Brutverdacht in alphabetischer Reihenfolge

Anz. = Anzahl der Brutpaare derselben Art in der Baufläche

x = Beobachtung der Art am jeweiligen Tag im gesamten Untersuchungsgebiet

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43
„Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“
Stadt Altentreptow
Anhang 3: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, 10.06.2024

Art-Nr.	Anz	Art	Beobachtungs-Datum					Status
			13.04.	02.05.	02.06.	15.06.	23.06.	
		Alpenstrandläufer	x					D in vernässter Ackerstelle
1		Amsel	x	x	x	x	x	BN
2		Bachstelze	x				x	BV
3		Blaumeise		x			x	BV
4		Braunkehlchen			x		x	BV
5		Buchfink	x	x	x	x	x	BN
6		Dorngrasmücke		x	x	x	x	BN
		Elster				x		BB
		Erlenzeisig			x			BB
7	2	Feldlerche	x	x	x	x	x	BN
8		Feldsperling	x	x	x	x	x	BN
9		Fitis		x			x	BV
		Flussregenpfeifer		x				D in vernässter Ackerstelle
		Gartenrotschwanz		x				BB
10		Gelbspötter			x	x		BV
11		Goldammer	x	x	x	x	x	BN
12		Grauammer	x	x	x	x	x	BN
13		Grünfink	x	x	x		x	BV
		Grünspecht	x					BB
14		Hänfling	x	x	x	x	x	BN
		Heckenbraunelle		x		x		BB
15		Klappergrasmücke		x	x	x	x	BN
16		Kohlmeise	x	x			x	BN
		Kolkrabe	x	x		x		N
		Kranich		x	x	x		N
17		Kuckuck			x	x	x	BN
18		Mönchsgrasmücke		x	x	x	x	BV
19		Nachtigall		x	x	x	x	BN
		Nebelkrähe	x	x	x	x		N
		Rauchschwalbe		x	x			N
20		Ringeltaube	x	x	x	x	x	BN
		Rohrhammer	x					D
		Rohrweihe	x			x		N

Art-Nr.	Anz	Art	Beobachtungs-Datum					Status
			13.04.	02.05.	02.06.	15.06.	23.06.	
		Roter Milan			x			N
21		Schafstelze		x	x	x	x	BN
		Schwarzer Milan		x				N
22		Schwarzkehlchen	x		x	x	x	BN
		Star	x					BB
23		Stieglitz	x	x	x	x		BV
		Turmfalke		x			x	N
		Wacholderdrossel	x					D
		Weißstorch	x					N
24		Zilpzalp		x			x	BV

Korn- und Wiesenweihe, Rebhuhn und Wachtel kamen in der Brutperiode 2023 im gesamten Untersuchungsraum nicht vor.

Im gesamten Untersuchungsgebiet (55 ha) beträgt die Feldlerchendichte bei insgesamt 11 festgestellten Brutpaaren 0,2 Brutpaare/ha und liegt damit den in der Literatur angegebenen Werten von 0,1 – 0,2 P/ha. Da dieser Besatz an Feldlerchenpaaren offenbar auch für die umgebenden Äcker des Untersuchungsgebietes vorliegt, ist von einer maximal möglichen Besiedlung unter dem derzeitigen Bewirtschaftungsregime auszugehen.

Im Geltungsbereich des B-Plans profitieren insbesondere Neuntöter, Dorngrasmücke, Schafstelze, Stieglitz, Gold- und Graumammer, Schwarz- und Braunkehlchen und andere auf Insekten und Sämereien angewiesene Vogelarten von dem erheblich größeren Nahrungsangebot der extensiven Mähwiesen zwischen Zaun und Modultischen, den Krautsäumen in den SPE-Flächen und von der störungsfreien Brutperiode. Dies gilt auch für die potentiellen Brutvögel Rebhuhn, Fasan und Wachtel.

Horstschutz zonen gemäß NatSchAG M-V sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Ersatz-Maßnahmen:

Die beiden Brutpaare der Feldlerche innerhalb des Baugebietes nehmen aufgrund der GRZ 0,75 die Bauflächen nicht mehr als Niststandort an. Da die SPE-Fläche nördlich der Baufläche bereits mit einer krautigen Staudenflur bestanden ist, kann diese keine zusätzlichen Feldlerchenbrutpaare aufnehmen. Sonstige für die Feldlerche optimierbare Ackerflächen stehen in der näheren Umgebung der Baufläche nicht zur Verfügung. Eine Ersatzfläche für die Feldlerchen muss daher außerhalb des B-Plans eingerichtet werden.

Als Ersatzflächen sind je Brutpaar 2 Feldlerchenfenster à 20 x 20 m auf den Ackerschlägen des Hofes Henning Schramm, Buchar 5, 17087 Altentreptow im Umkreis von 2 km zur Geltungsbereichsgrenze des B-Plans geeignet. Die Anlage von Feldlerchenfenstern ist auf Schlägen mit Getreide, Rüben oder Klee gras möglich; Feldlerchenfenster in Mais, Raps und ähnlichen, hoch aufwachsenden Kulturen werden von der Feldlerche gemieden und sind daher zwecklos. Die Feldlerchenfenster werden im Zuge der üblichen Bestellung gepflügt und geeggt, dann jedoch von der Aussaat und allen weiteren Bearbeitungsgängen der jeweiligen Feldfrucht ausgespart, so dass sich während der Vegetationsperiode eine spontane Begrünung einstellt. Die Standorte der Feldlerchenfenster können mit der Fruchtfolge rotieren, jedoch nur innerhalb von 2 km Abstand zur Geltungsbereichsgrenze; im Durchführungsvertrag kann daher nur der hier dargestellte Sachverhalt, nicht jedoch jeweils ein konkretes Flurstück vereinbart werden. Die 4 erforderlichen Feldlerchenfenster müssen untereinander einen Abstand von mindestens 100 m aufweisen und jährlich über die gesamte Betriebsdauer der PVA angelegt werden.

Nahrungsgäste / Rastvögel

Das Vorhabengebiet dient Kranichen, Greifvögeln, Eulen, Krähen- und Kleinvögeln als Nahrungshabitat. Da Großvögel einem erheblichen Störpotential durch Zug- und Kfz-Fahrten unterliegen und für die Nahrungssuche besser geeignetes Grünland sowie weiträumige ungestörte Ackerflächen in der näheren Umgebung vorfinden, wird der Verlust an Nahrungsfläche für die Großvogelarten des Offenlandes als nicht erheblich eingeschätzt.

Fazit:

Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind nicht zu befürchten.

Biotoptypen (Bestand Juni 2023)

Zeichen	Code	Biotoptyp
Äcker		
	ACS	Sandacker
Gras- / Staudenfluren		
	GIM	Intensiv-Grünland
	RHU	Ruderales Staudenflur
	VHF	feuchte Staudenflur (§)
Gehölze		
	BFX	Feldgehölz (§)
	BHB	Hocke mit Bäumen (§)
	BHF	Strauchhecke §
	BLM	mesophiles Gebüsch
	BBA	Einzelbaum, alt
	BBJ	Einzelbaum, jung
	VWN	Weidenbüsch (§)
Gewässer		
	FGY	episodisch wasserführender, extensiv instand gehaltener Graben
	SEL	naturnaher eutropher Lösschteich §
Siedlungsbiotope		
	ODF	Ländliches Dorfgebiet
	OVL	versiegelte Straße
	OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt
	OVE	Bahngleis
		Mittelspannungseitung (20 kV, Ausschnitt)
		Trinkwasserleitung (unterirdisch, Ausschnitt)
Fauna		
		Bearbeitungsgrenze der Brutvogel-Bestandsaufnahme
		Wirkbereich für Fauna (entspricht Grenze des geplanten Sondergebiets PV)
		Brutnachweis
		Brutverdacht
		Art-Nummer, vgl. Tabelle links unten

Sonstige Planzeichen aus B-Plan

	Geltungsbereich vb. Bebauungsplan Nr. 43
	geplante Baugrenze
	Grenze des geplanten Sondergebiets PV
	Flurstück mit Nummer
	Fläche für SPE-Maßnahmen

Registrierte Brutvogelarten (Ende März bis Ende Juni 2023)

Methodik siehe Artenschutzbericht

- 1 Amsel
- 2 Bachstelze
- 3 Blaumeise
- 4 Braunkehlchen
- 5 Buchfink
- 6 Dorngrasmücke
- 7 Feldlerche
- 8 Feldsperling
- 9 Fitis
- 10 Gelbspötter
- 11 Goldammer
- 12 Grausammer
- 13 Grünfink
- 14 Hänfling
- 15 Klappergrasmücke
- 16 Kohlmeise
- 17 Kuckuck
- 18 Mönchsgrasmücke
- 19 Nachtigall
- 20 Ringeltaube
- 21 Schafstelze
- 22 Schwarzkehlchen
- 23 Sittich
- 24 Zilpzalp

Stadt Altentreptow
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43
"Photovoltaikanlage Buchar
westlich der Bahnlinie"

Anlage 1 zum Umweltbericht

Bestandskarte

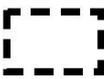
Stand 29.06.2024

0 20 40 60 80 100 120 140 160 180 200 Meter
Original-Maßstab: 1 : 2.000 (DIN A1 im Original)

Erfassung / Bearbeitung:
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt
Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart
Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)
eMail: AndreasWolfart@aol.com



Sondergebiet PV
 Gemarkung Buchar, Flur 1,
 Flurstücke 115, 146/2, 147/1, jeweils Teilflächen



Geltungsbereichsgrenze des B-Plans

Textliche Festsetzung Nr. 5

Der Bodenbewuchs im Sondergebiet PV ist als extensives Grünland dünger-, herbizid- und pestizidfrei zu bewirtschaften und nicht vor dem 01.07. jedes Jahres zu mähen.

Umsetzung auf den unversiegelten, überschrmtten oder freien Flächen des Sondergebiets PV mit einer Größe von insgesamt ca. 115.390 m² gemäß Pkt. 8.32 HZE-MV:

- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung
- keine Bodenbearbeitung
- keine Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln
- maximal zweimal jährlich Mahd mit Abtransport des Mähgutes
- 1. Mahd frühestens ab 01. Juli

Stadt Altentreptow
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43

"Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie"

Anlage 2 zum Umweltbericht

Maßnahmenblatt 1

Pflege von Bodenbewuchs im Sondergebiet PV

Stand 29.06.2024

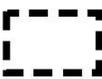


Original-Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3 im Original)

Bearbeitung:
 Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt
 Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart
 Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)
 eMail: AndreasWolfart@aol.com



SPE-Fläche A
 Gemarkung Buchar, Flur 1,
 Flurstücke 115, 116, jeweils Teilflächen



Geltungsbereichsgrenze des B-Plans

Textliche Festsetzung Nr. 6

Die Fläche A zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft (SPE) ist als extensives Grünland dünger-, herbizid- und pestizidfrei zu bewirtschaften und nicht vor dem 01.09. jedes Jahres zu mähen mit Abfuhr des Mahdgutes.

Umsetzung auf der SPE-Fläche A mit einer Größe von insgesamt 9.240 m² gemäß Pkt. 2.31 HZE-MV:

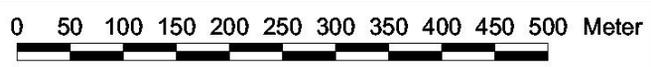
- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung
- Anlage von 5 Steinhaufen à 100 m² für Zauneidechse
- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- keine Bodenbearbeitung, keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel
- Walzen und Schleppen nur zwischen 16.09. und 28.02.
- 2x Mahd frühestens ab 01.07. im 1. - 5. Jahr
- 1x Mahd frühestens ab 01.09. vom 6. Jahr an
- Schnitthöhe 10 cm über Bodenoberkante
- Abfuhr des Mahdgutes

Stadt Altentreptow
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 43

"Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie"

Anlage 2 zum Umweltbericht
Maßnahmenblatt 2
 Pflege und Entwicklung der SPE-Fläche A

Stand 29.06.2024



Original-Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3 im Original)

Bearbeitung:
 Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt
 Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart
 Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)
 eMail: AndreasWolfart@aol.com

15.FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 04.04.2025

.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	50hertz	16.05.2023	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungs-freileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungs-betreiber nicht.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen in den Planun-terlagen erforderlich</p>
2	GDMcom	16.05.2023	<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <p>Anlagenbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdgasspeicher Peissen GmbH, Hauptsitz: Halle Betroffenheit: nicht betroffen Anhang: Auskunft Allgemein - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)¹ Hauptsitz: Schwaig b. Nürnberg Betroffenheit: nicht betroffen Anhang: Auskunft Allgemein - ONTRAS Gastransport GmbH ² Hauptsitz: Leipzig Betroffenheit: nicht betroffen Anhang: Auskunft Allgemein - VNG Gasspeicher GmbH ² Hauptsitz: Leipzig Betroffenheit: nicht betroffen Anhang: Auskunft Allgemein 	<p>Zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen in den Planun-terlagen erforderlich</p>

15.FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 04.04.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen GmbH („FGT), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz GAS AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Siehe Bilder!</p> <p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p>PE-Nr.: 04834/23 Reg.-Nr.: 04834/23</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH Ferngasnetzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen in den Unterlagen erforderlich</p>

15.FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
vom 15.05.2023-20.06.2023
Stand: 04.04.2025

.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, - Bonn -	24.05.2023	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen in den Planunterlagen erforderlich
4	Wasser- und Bodenverband "Untere Tollense / Mittlere Peene" - Jarmen -	25.05.2023	<p>seitens des Verbandes werden zur genannten Baumaßnahme keine besonderen Hinweise gegeben, bzw. Forderungen erhoben, da gemäß Planunterlagen in den Ausführungsbereichen keine Gewässer 2. Ordnung vorhanden sind. Weiterhin ist von uns eine Übersichtskarte mit dem schematisch dargestellten Anlagenbestand im Bereich Altentreptow / Klatzow und Buchar beigefügt.</p> <p>Bewertungen zu möglichen Kabeltrassen können aufgrund der mitgelieferten Lagepläne zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getätigt werden. Grundsätzlich fordern wir als Wasser- und Bodenverband, dass mögliche Kabelkreuzungen an Gewässern mindestens 1,5 m unterhalb der Graben- oder Rohrsohle erfolgen müssen. Ebenfalls einzuhalten ist ein beidseitiger, bebauungsfreier und unbepflanzter Korridor an Gewässern von 10 m. Das Vorhandensein von Drainagesystemen ist bei den jeweiligen Flächeneigentümern in Erfahrung zu bringen. Auch hier muss zwingend eine</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt. In Kap. 6 aufgenommen. Die beiden Flächeneigentümer wurden zu möglichen vorhandenen Drainagesystemen befragt. Einer der beiden Eigentümer gab an, dass sich keine Drainagesysteme auf seiner Fläche befinden, der andere konnte keine Angaben zu</p>

15.FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 04.04.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Berücksichtigung in der Planung und späteren Bauphase erfolgen. Beim Bau beschädigte Dränsysteme sind zu reparieren, bzw. zu erneuern.</p> <p>Sollte die geplante Maßnahme geändert oder erweitert werden, so ist unser Verband erneut zu beteiligen. Diese Stellungnahme stellt keine Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu der Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises mit herangezogen werden.</p>	<p>möglicherweise vorhandenen Drainagesystemen geben. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Drainagesysteme vorliegen. Sollten beim Bau bisher unbekannte Drainagesysteme offensichtlich werden, so werden diese berücksichtigt und bei Beschädigung repariert bzw. erneuert.</p>
5	Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte - Neubrandenburg -	02.06.2023	<p>Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.</p> <p>Folgende Unterlagen haben vorgelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorentwurf zur 15. Änderung des FNP (M 1 : 10.000), Stand: April 2023 - Begründung zur 15. Änderung des FNP, Stand: April 2023 - Karte zum Umweltbericht: Biotoptypen 13.04.2023 - Vollmacht vom 09.03.2023 <p>1. Planungsanlass und -ziel:</p> <p>Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat am 21.03.2023 die Beschlüsse zur Aufstellung des vB-Plans Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“, die 1. Änderung des vB- Plans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ und die 15. Änderung des FNP der Stadt Altentreptow gefasst. Alle drei Bauleitplanverfahren sollen gemäß § 8 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt werden. Ziel der Planung ist die Anpassung des Flächennutzungsplans für die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung und den</p>	

15.FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 04.04.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Plangebiete befinden sich im Gebiet der Stadt Altentreptow, westlich der Bahnlinie Neubrandenburg – Demmin in der Gemarkung Buchar (Geltungsteilbereich 1 der 15. Änderung des FNP) und in der Gemarkung Klatzow (Geltungsteilbereich 2 der 15. Änderung des FNP). In Geltungsbereich 1 soll eine neue PV-Anlage in einem 110 m breiten Streifen entlang der Schienenwege entstehen, in Geltungsbereich 2 soll eine bestehende PV-Anlage erweitert werden, sodass die Planung eine PV-Anlage in einem insgesamt 200 m breiten Streifen entlang der Bahnstrecke vorsieht.</p> <p>1. Zur Planänderung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Bezüglich der angezeigten 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf die landesplanerischen Stellungnahmen zu den angezeigten Bebauungsplänen Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ und Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ mit Schreiben vom 01.06.2023 bzw. 02.06.2023 verwiesen.</p> <p>Da in der landesplanerischen Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ vom 02.06.2023 festgestellt ist, dass die Planung mit dem in Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V festgelegten Ziel der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist, entspricht auch die parallel angezeigte 15. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.</p> <p>2. Schlussbestimmung:</p> <p>Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar.</p> <p>Hinweis: Eine Änderung des Flächennutzungsplans in Bezug auf die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 43 „Photovoltaikanlage</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen, ist für die Fläche Buchar nicht relevant</p> <p>Zur Kenntnis genommen ist aber für die Fläche Buchar nicht relevant.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Wird in Begründung Kap. 4 aufgenommen</p>

15.FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 04.04.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			Buchar westlich der Bahnlinie“ ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.	
6	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie -Güstrow-	07.06.2023	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 15.05.2023 keine Stellungnahme ab.	Zur Kenntnis genommen
7	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Neubrandenburg –	12.06.2023	<p>Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.</p> <p>Die Stadt Altentreptow führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch.</p> <p>Zur Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorwurf mit Begründung (Stand: April 2023) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.</p> <p>Zu dem mir vorliegenden Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>1. Der Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow hat in der Fassung der Neubekanntmachung mit Ablauf des 21. Juli 2014 Rechtswirksamkeit erlangt. Dieser unterlag bereits einigen Änderungen. Für die vorliegende 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist hier insbesondere die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes von Relevanz (rechtswirksam mit Ablauf des 12. November 2021). Hiermit sind bereits auf vorbereitender Planungsebene Voraussetzungen für die bestehende Photovoltaikanlage auf Grundlage eines verbindlichen Bauleitplans (vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“) geschaffen worden.</p> <p>Anlass für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Absichten des Vorhabenträgers die bestehende Photovoltaikanlage auf 200m entlang der Bahnlinie zu erweitern.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

15.FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 04.04.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Zudem besteht die Absicht einer Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage in einem nach den Zielen der Landesplanung zulässigen 110m-Streifen entlang der Bahnlinie in der Gemarkung Buchar.</p> <p>Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes hat insoweit zwei Teilbereiche. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sowie in der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes werden für diese zwei Teilbereiche aktuell Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Diese sollen in Sonstige Sondergebiete geändert werden.</p> <p>2.An dieser Stelle mache ich bereits auf die Anpassungspflicht von Bauleitplänen an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB) aufmerksam. Grundsätzlich haben Gemeinden danach eine Anpassung ihrer Bauleitplanung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vorzunehmen.</p> <p>Zu o.g. Bebauungsplan liegt mir bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 02. Juni 2023 vor. Danach ist der o. g. Bauleitplan mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung im Ergebnis nicht vereinbar.</p> <p>Vorsorglich mache ich die Stadt daher in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass der o. g. Bauleitplan in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig ist.</p> <p>Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sieht auf Grund dessen von einer fachbezogenen Stellungnahme unter Beteiligung der einzelnen Fachbehörden des Landkreises ab, behält sich diese jedoch im Weiteren vor.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen ist aber für die Fläche nicht relevant (gilt für Klatzow)</p> <p>Zur Kenntnis genommen ist aber für die Fläche nicht relevant (gilt für Klatzow)</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
8	Bergamt Stralsund	13.06.2023	berührt bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.	Zur Kenntnis genommen ist aber für Buchar nicht relevant, keine Änderungen der Planunterlagen

15.FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 04.04.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Für den Geltungsbereich 2 der o. g. Maßnahme liegt zurzeit eine Bergbau-berechtigung vor. Hierbei handelt es sich um das Bergwerkseigentums (BWE) „Loickenzin/Klatzow“. Dieses BWE wurde für die Aufsuchung und Gewinnung des Bodenschatzes tonige Gesteine zur Herstellung von Blähtonprodukten der Fa. Bergwerk Klatzow GmbH c/o DE- BAG Deutsche Boden und Rohstoff AG, Seeweg 12 in 12529 Schönefeld erteilt. Zurzeit existiert ein zugelassener Hauptbetriebsplan Gewinnung bis zum 28.02.2025. Ein Gewinnungsbetrieb ist noch nicht aufgenommen. Grundsätzlich empfiehlt das Bergamt eine Beteiligung des Bergwerkeigentümers.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>
9	IHK Neubrandenburg	13.06.2023	<p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. Mai 2023, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung bitten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen bzw. Hinweise zur Planung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, keine Änderung der Planunterlagen</p>
10	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	14.06.2023	<p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Mit der 15. Änderung des o. g. F-Planes sollen die Voraussetzungen zur Überplanung landwirtschaftlicher Ackerflächen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen an zwei Standorten geschaffen werden.</p> <p>Hinsichtlich der damit einhergehenden Aufstellung des B-Planes Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ werden ca. 13 ha landwirtschaftliche Nutzfläche innerhalb eines 110 m Streifens westlich der Bahnlinie Neubrandenburg-Stralsund überplant, was durch die Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 (LEP M-V 2016, Nr. 5.3 (9)) gedeckt ist.</p>	

15.FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 04.04.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Hinsichtlich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ wird im Wesentlichen die Erweiterung des Geltungsbereiches des bestehenden Sondergebietes Photovoltaik auf einem Streifen von derzeit 110 m auf zukünftig 205 m entlang der anliegenden Bahnstrecke Neubrandenburg-Stralsund bezweckt. Das geplante Vorhaben überplant damit landwirtschaftliche Flächen in einer Größenordnung von insgesamt ca. 24 ha, was bezüglich der außerhalb des 110 m Streifens entlang der anliegenden Bahnstrecke befindlichen Planfläche nicht durch die Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 (LEP M-V 2016, Nr. 5.3 (9)) gedeckt ist. Die in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB genannte 200 m Grenze trifft hier nicht zu, da diese nur entlang von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenwegen Anwendung findet.</p> <p>Grundsätzlich sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Reduzierung des Flächenverbrauches effizient und flächensparend, insbesondere auf Konversionsstandorten, stillgelegten Deponien und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Mit der o. g. 1. Änderung des B-Planes werden weitere Teile des Ackerlandfeldblockes DEMVLI075CD20122 überplant. Der Feldblock befindet sich raumordnerisch in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, sodass zu beachten gilt, dass dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll (vgl. LEP M-V 2016, Nr. 4.5 (3)).</p> <p>Für die überplante Gesamtfläche sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Ackerzahlen von 13 bis 46 (Durchschnitt im Land M-V: 40) angegeben. Dabei sollen nach Auffassung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Standorte mit über 20 Bodenpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben.</p> <p>Das flächengewichtete Mittel des Gesamtvorhabens beträgt 39 Bodenpunkte, sodass die mit dem Landtagsbeschluss gemäß Drucksache 7/6169 gegebenen Abweichungsmöglichkeiten lediglich malusbehaftet zutreffen könnten. Letztlich können im Rahmen von Zielabweichungsverfahren lediglich auf bis zu 5.000 ha der Landesfläche Vorhaben zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausnahmsweise zugelassen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen ist aber für Buchar nicht relevant, keine Änderungen der Planunterlagen</p> <p>Zur Kenntnis genommen ist aber für Buchar nicht relevant, keine Änderungen der Planunterlagen</p> <p>Zur Kenntnis genommen ist aber für Buchar nicht relevant, keine Änderungen der Planunterlagen</p>

15.FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 04.04.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>werden, wenn durchschnittlich 40 Bodenpunkte nicht überschritten, Maximalgrößen eingehalten und weitere Kriterien erfüllt werden (vgl. Landtagsbeschluss vom 10.6.21 gemäß Drucksache 7/6169). Ob das Vorhaben zulässig ist, ist im Wege eines Zielabweichungsverfahrens über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu klären.</p> <p>Bei beiden Standorten ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit sollte nach Abschluss der Maßnahmen vollständig wiederhergestellt werden. Dies gilt auch für temporäre Fahrwege und Baustelleneinrichtungsflächen (Materiallagerplätze etc.). Bleibende Beeinträchtigungen sind diesbezüglich auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p> <p>Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, keine Änderung der Planunterlagen</p> <p>Zur Kenntnis genommen, ZAV für Buchar positiv, keine Änderungen der Planunterlagen</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Zugänglichkeit zu den landw. Flächen ist gesichert. Hinsichtlich der Dränagen siehe Punkt 4</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Anregung wird gefolgt. Abfrage ergab, dass kein Altlastenverdacht besteht. In Kap. 6 aufnehmen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>
10a	DB AG und DB Energie GmbH		<p>die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Verfahren.</p> <p>Geltungsbereich</p>	

15.FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 04.04.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Die räumlichen Geltungsbereiche befinden sich bahnlinks angrenzend zum Bahngelände an der Bahnstrecke Bln-Gesund –Neubra - Stralsund (6088) im Bereich ca. Bahn-km 153,25 – 154,55 (Photovoltaikanlage Buchar) und im Bereich ca. Bahn- km 150,8 – 152,2 (Photovoltaikanlage Klatzow).</p> <p>Grundsätzliches Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen; hier Überwachungssignale km 153,1, 154,3, 156,7) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. In Begründung Kap. 6 aufnehmen</p> <p>Die potentielle Blendwirkung wurde in einem Blendgutachten bewertet. Demnach kann die Beeinträchtigung von Zugführern durch die PV Anlage oder eine Blendwirkung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung von Anwohnern durch die Anlage kann ebenfalls ausgeschlossen werden.</p>

15.FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 04.04.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Die DB Netz AG und von Ihr beauftragte Unternehmen benötigen Zugangswege an die Bahnstrecken, um auch im Katastrophenfall und für Instandsetzungen schnell an die Bahnstrecke zu gelangen. Wir möchten Sie daher bitten die Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ des Eisenbahn-Bundesamtes zu beachten.</p> <p>Die Zuwegung muss im Ereignisfall für die Zwecke der Fremdrettungskräfte zur Verfügung steht und eine Mindestbreite von 3,50 m haben. Einbauten sind im Bereich der Rettungswege nicht zulässig. Temporäre Hindernisse (z. B. im Rahmen von Baumaßnahmen) sollen vermieden werden (siehe Rettungsleitfaden).</p> <p>Bei der Planung von PV – Anlagen entlang von Bahnanlagen sollte möglichst ein Freihalteraum von mindestens 5 m Breite eingeplant werden, so dass Instandhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur ohne Auswirkungen auf das Plangebiet möglich sind.</p> <p>Eine Entwässerung darf nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Die Entwässerung der Fläche ist so zu gestalten, dass das Regenwasser auch bei Starkregen nicht auf die Bahnanlagen fließt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen, wird in Begründung Kap. 6 aufgenommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen, wird in Kap. 6.</p>

15.FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 04.04.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen DB AG – DB Immobilien</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
11	Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern	29.08.2023	<p>im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu dem o.g. Bauantrag im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetz MV (LWaldG Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist, wie folgt Stellung:</p> <p>Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist für die Aufstellung von zwei verbindlichen Bauleitplänen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich erforderlich.</p> <p>Der bisherige Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow stellt die Projektflächen als Flächen für die Landwirtschaft dar und mit der 15. Änderung sollen diese als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung PV - Nutzung der Sonnenenergie Photovoltaik festgesetzt werden.</p> <p>Der Flächennutzungsplan besteht aus den Geltungsbereichen eins und zwei, da die Aufstellung der Bebauungspläne sich einmal auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.43 „Photovoltaikanlage Buchar“ und einmal auf die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ beziehen.</p> <p>Nach Sichtung der übersandten Unterlagen besteht der erste Geltungsbereich der oben benannten 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow aus Teilflächen der Flurstücke 115, 116, 146/2, 147/1</p>	

15.FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 04.04.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>und 147/2 der Flur 1, Gemarkung Buchar, mit einer Gesamtgröße von 12,66 ha. Die Lage der vorgesehenen Nutzungsfläche verläuft parallel zur Bahnlinie Berlin - Stralsund auf der westlichen Seite zwischen den Ortschaften Buchar und Rosemarsow.</p> <p>Der Geltungsbereich 2 in der Gemarkung Klatzow umfasst eine Fläche von 23,46 ha, welche sich auf Teilflächen der Flurstücke 42/4 und 44/5, Flur 1 sowie der Flurstücke 6, 7, 8, 9, 10, 20 und 21, in der Flur 3 bezieht. Im nördlichen Bereich der Flurstücke 42/4 und 44/5 sind teilweise die Ausläufer von einem Feldgehölz ersichtlich, welches flächendeckend auf den angrenzenden Flurstücken 44/1 und 43/2 vorzufinden ist. Hierbei handelt es sich um einen Laubholzmischbestand, der in seiner Entwicklung Stangenholz, geringes und vereinzelt starkes Baumholz aufweist. Die Holzung ist als ein Biotop mit der ID DEM13962 und dem Biotop-Code 4.3 sowie mit einer Flächengröße von 13235m² und als ein naturnahes Feldgehölz erfasst. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren. Außer dem Gehölzbiotop sind Waldflächen nach jetzigem Kenntnisstand von der 15.Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Altentreptow nicht betroffen. Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Die genannten Kriterien werden durch den erwähnten Feldgehölzbiotop erfüllt, wodurch dieser als Waldfläche einzuordnen ist. Auf Grund der vorhandenen Bewaldung ist der im §20 LWaldG M-V festgelegte Mindestabstand von 30m zum Wald (Trauf) bei der Errichtung von baulichen Anlagen, hier bei einer Photovoltaikanlage, zu beachten und nicht zu unterschreiten. Die Waldabstandsregelung gilt auch für vorhandene Erstaufforstungsflächen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, nicht relevant für Buchar, da kein Wald/Gehölz auf/an der Fläche. Keine Änderung der Planunterlagen.</p>

15.FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 04.04.2025

.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Bei einer Unterschreitung des Waldabstandes bei Photovoltaikanlagen kommt es meist zu einer Verschattung, die dann in der Regel weitere Waldumwandlungswünsche zur Folge hat. Im Übrigen kann im Brandfall eine erhebliche Gefährdung bei angrenzenden Waldbeständen gegeben sein. In den Hinweisen des Wirtschaftsministeriums für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung von großflächigen Photovoltaikanlage im Außenbereich werden Wald und Waldabstandflächen ausdrücklich als Ausschlusskriterium für die Errichtung derartiger Anlage benannt.</p> <p>Das Forstamt Neubrandenburg weist vorsorglich darauf hin, dass bei Planungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen darauf geachtet werden muss, dass vorgesehene Photovoltaikanlagen nicht direkt an Waldflächen angrenzen und die Baugrenzen solcher Anlagen in einem Abstand von 30,0m zum Wald zu verlaufen haben.</p> <p>Die Zaunsetzung ist mindestens ab der Traufkante der Baumkronen von den Randbäumen, der an das Planvorhaben angrenzenden Waldflächen, zu bemessen und nicht ab dem Stammfuß der Bäume. Entlang der Bestände hat ein Abstand von mindestens 4m zwischen Wald und Zaun bestehen zu bleiben, um bei Notwendigkeit den Einsatz von Forsttechnik oder Fahrzeugen der Feuerwehr gewährleisten zu können. Die Lagefestlegung von Einspeisepunkten in das öffentliche Netz sowie die Anschluss- und Leitungsverlegung hat ebenfalls außerhalb von Waldflächen zu erfolgen. Durch unsere Behörde wird unter Einhaltung und Beachtung der gegebenen Hinweise das Einvernehmen zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Altentreptow hergestellt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

15. FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 14.02.-17.03.2025
 Stand: 04.04.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	LAiV Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern	13.02.2025	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen	Zur Kenntnis genommen Hinweis: eine E-Mail für F-Plan und B-Plan, beide nicht betroffen
2	SBL Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg	17.02.2025	Die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen in den Planunterlagen erforderlich
3	Telekom	21.02.2025	Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen in den Planunterlagen erforderlich
4	WBV, Wasser- und Bodenverband	21.02.2025	entsprechend Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme vom 13.02.2025 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes, unter Beachtung und Einhaltung der Forderungen bezüglich der Unterhaltungsarbeiten an	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen in den Planunterlagen erforderlich

15. FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
vom 14.02.-17.03.2025
Stand: 04.04.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			Gewässern II. Ordnung, der o.g. Änderung grundsätzlich zugestimmt werden kann	
5	Straßenbauamt Neustrelitz	24.02.2025	Geplant ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung und für den Betrieb eines Solarparks in unmittelbarer Nähe des Bebauungsplanes Nr. 37 „Photovoltaikanlage Buchar“ zwischen den Ortschaften Buchar und Rosemarsow. Verkehrstechnisch erschlossen wird der Geltungsbereich über die gemeindlichen Wege. Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum vorgelegten Bebauungsplan Nr. 43 mit dem Stand Oktober 2024.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen in den Planunterlagen erforderlich
6	Bundeswehr	24.02.2025	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen in den Planunterlagen erforderlich
7	50 Hertz	26.02.2025	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen in den Planunterlagen erforderlich
8	DB	26.02.2025	die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Vorhaben: Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen aus Sicht der Deutsche Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken .	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen in den Planunterlagen erforderlich
9	Vodafone	28.02.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen in den Planunterlagen erforderlich
10	Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte	03.03.2025	Im vorliegenden Entwurf beinhaltet die Planung nur noch die Festsetzung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“, welcher den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen in den Planunterlagen erforderlich

15. FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
vom 14.02.-17.03.2025
Stand: 04.04.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			Hierbei wird auf die landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ mit Schreiben vom 03.03.2025 verwiesen. Es ergeben sich neue raumordnerisch relevanten Sachverhalte, wodurch die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.	
11	Autobahn des Bundes GmbH	06.03.2025	gegen das Vorhaben bestehen unsererseits keine Bedenken. Anbaurechtliche Belange der Autobahn GmbH des Bundes sind nicht ersichtlich.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen in den Planunterlagen erforderlich
12	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	07.03.2025	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 13.02.2025 keine Stellungnahme ab.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen in den Planunterlagen erforderlich
13	BUND M-V	07.03.2025	<p>Allgemeines</p> <p>-Der BUND begrüßt, dass eine Bauzeitenregelung vorgesehen wird, in der der Bau während der Brutzeit ausgeschlossen wird. Wir weisen daraufhin, dass diese nach §39 (5) Nr. 2 vom 01.03. bis 30.09. anzudauern hat. Der BUND fordert daher auch im vorliegenden B-Plan eine Bauzeitenregelung bis Ende September vorzusehen. Ebenso ist die ökologische Baubegleitung bis Ende September einzusetzen</p> <p>- Um der zunehmenden Lichtverschmutzung und den damit verbundenen, negativen Auswirkungen auf den Tag-Nacht-Rhythmus von Tieren wie Pflanzen entgegenzuwirken, ist eine Beleuchtung der Anlage auszuschließen</p> <p>- Aktuell wird von der Maßnahmenvariante Gebrauch gemacht, dass das als Kompensation anzulegende Grünland erst ab dem 01.09. gemäht werden darf. Der BUND rät dringend davon ab. Da die Fläche über eine sehr hohe Bodenfruchtbarkeit verfügt, ist mit einem starken Aufwuchs zu</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. In Abstimmung mit der UNB wurde der Beginn der Baufeldfreimachung sowie eventuell notwendige Gehölzrückschnitte auf den Zeitraum vom 1. September bis zum 01. März festgesetzt.</p> <p>Eine Beleuchtung der Anlagen ist nicht geplant, siehe Begründung B-Plan Kapitel 7. Daher ist nicht von einer zusätzlichen Lichtverschmutzung auszugehen.</p> <p>Entsprechend dem Maßnahmenblatt 2, wird die SPE Fläche im 1-5. Jahr 2x frühestens ab 1.7. gemäht, wie durch den BUND angeregt. Dies</p>

15. FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 14.02.-17.03.2025
 Stand: 04.04.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>rechnen. Artenreiche Grünländer zeichnen sich jedoch besonders dadurch aus, dass auf ihnen nicht wenige konkurrenzstarke und hochwachsende Arten vorkommen, sondern viele konkurrenzschwache und lichtbedürftige Arten.</p> <p>Demnach sollte die Mahd im Idealfall Anfang Juli und im September / Oktober) stattfinden, um die Artenvielfalt auf der Fläche zu erhalten. Dabei sollte auch ein gewisser Spielraum offengehalten werden, um die Mahd im Einzelfall an die konkreten Witterungs- und Standortbedingungen auf der Fläche anpassen zu können.</p> <p>Wenn erst ab dem 01. September gemäht wird, besteht die große Gefahr, dass sich nur wenige konkurrenzstarke Arten durchsetzen und die Artenvielfalt auf der Fläche (und damit das Ziel der Kompensationsmaßnahme) nicht erreicht wird.</p> <p>-Im Maßnahmenblatt 2 heißt es, dass 5 Steinhäufen von je 100 m² auf der Kompensationsfläche im Norden des Plangebietes anzulegen sind. Damit sollen die Reptilien gefördert werden. Dem entgegen stellt der AFB diese Maßnahme als nicht nötig dar und trifft auch keine weiteren Aussagen zu ihrer Umsetzung. Des Weiteren wird die Gesamtfläche dadurch zwar aufgewertet, jedoch entsprechen die in Summe 500 m² mit den Reptilienquartieren nicht den Anforderungen auf Anerkennung der Maßnahme 2.31 „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen“ nach HzE. Daher sind die 500m² aus dieser Maßnahme herauszurechnen. In diesem Zusammenhang ist es verwunderlich, dass die Maßnahme im AFB nicht weiter erwähnt wird</p> <p>-Der BUND nimmt zur Kenntnis, dass die Anlage aus Gründen des Brandschutzes Not- abgeschaltet werden kann. Wir weisen darauf hin, dass die Anlage auch im Falle einer Strom-Überproduktion und einer drohenden Überlastung des Stromnetzes abschaltbar sein sollte.</p> <p>-Wir regen die Kommune dazu an, einen zusätzlichen ökologischen Mehrwert über die Kompensation hinaus zu fordern (siehe Naturschutzkonzept nach § 6 Abs. 4 EEG (2023)). Die Pachteinnahmen dürften auch bei</p>	<p>dient der Aushagerung. Da das Mahdgut abtransportiert werden muss, ist der anstehende Sandboden nach spätestens 5 Jahren soweit ausgemagert, dass nur noch 1 Mahd pro Jahr erforderlich ist. Eine fortgesetzte 2-malige Mahd würde dem gewünschten und mit der UNB abgestimmten Entwicklungszieles entgegenstehen.</p> <p>Intensiväcker bieten keinen Lebensraum für Zauneidechsen, daher ist dies im AFB nicht weiter aufgeführt. Mit der Maßnahme kommt es zu einer zusätzlichen Lebensraumaufwertung, da der entstehende Magerrasen im SO dann Lebensraum für die Zauneidechse bieten wird.</p> <p>Anregung wird gefolgt. FF-PVAs müssen laut EEG bei drohender Netzüberlastung abzuschalten sein.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen für das geplante Vorhaben wurden mit</p>

15. FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 14.02.-17.03.2025
 Stand: 04.04.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Flächenreduzierung der Sondergebiete zugunsten vom Naturraum noch attraktiv sein.</p> <p>-Die finanzielle Beteiligung von Kommunen ist nach §6 EEG (2021) nach dem Beschluss des B-Plans mit bis zu 0,2 ct/kWh möglich. Die Beteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden. Ein Mustervertrag für die finanzielle Beteiligung kann unter https://sonne-sammeln.de/ heruntergeladen werden.</p> <p>-Nach §10 BauGB wird nur der Bebauungsplan von der Gemeinde als Satzung beschlossen. Das bedeutet, dass nur der Plan Rechtskraft entfaltet, wohingegen zugehörige Dokumente (Begründung, Umweltbericht, AFB, ...) keine direkte Rechtskraft entfalten. Um alle Vermeidungs- Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen (auch der geplante Ankauf von Öko-Punkten) rechtlich dauerhaft zu sichern, sind diese direkt in den B-Plan nachrichtlich zu übernehmen. Darüber hinaus sind alle Kompensationsmaßnahmen in das Kataster der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des LUNG einzutragen.</p> <p>Allgemeine, ökologische Hinweise Für das vorliegende Vorhaben sollte aus Sicht des BUND folgendes im B-Plan und im städtebaulichen Vertrag verbindlich festgesetzt werden: -Die Vorhabenfläche sollte zu maximal 50% mit Modulen überstellt werden und zu maximal 5% versiegelt werden. Die Modulreihen sollten einen Abstand von mind. 4 m haben.</p>	<p>der UNB abgestimmt und für angemessen befunden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Nicht F-Plan relevant.</p> <p>Anregung wird angenommen, Maßnahmen werden in textl. Festsetzungen bzw. Hinweise im B-Plan übernommen. Der geschlossene Durchführungsvertrag verpflichtet den Vorhabensträger zur Durchführung der Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft. Weiterhin muss der UNB vor Satzungsbeschluss die verbindliche Reservierungsbestätigung der Öko-punkte vorgelegt werden.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt, die max. Versiegelung wird auf 5% festgesetzt. Die neuste Studienlage belegt, dass Solarparks auf intensiv bewirtschafteten Flächen grundsätzlich mit einer Erhöhung der Biodiversität auf der Fläche und im Umkreis der Fläche verbunden sind. Das Vorhaben und die damit verbundenen Eingriffe</p>

15. FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 14.02.-17.03.2025
 Stand: 04.04.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Die Module sollten einen Abstand von mindestens 0,8 m zwischen Geländeoberkante und Unterkante haben, damit keine Verletzungsgefahr für Weidetiere besteht und die Bodenvegetation ausreichend Sonnenlicht erreicht. Die Modultische sollten max. 5 m tief sein. Als ökologische Alternative zu den rohstoff- und energieintensiven Materialien Stahl und Aluminium sollte auf Stahlträger montiertes, heimisches Holz für die Aufständering sowie Rahmenkonstruktion verwendet werden.</p> <p>-Die verwendeten Bauteile bzw. Materialien sollten einen maximalen Grad an Demontierbarkeit und Recyclingfähigkeit aufweisen.</p> <p>-Für die Pflege der Grünfläche sowohl unter und zwischen den Modulreihen als auch für die Pflege der Kompensationsflächen sollte bevorzugt auf eine Schafbeweidung gesetzt werden. Ist dies nicht möglich, sollte im festgesetzten Zeitraum eine alternierende Mahd erfolgen, um ein permanentes Nahrungsangebot für Insekten und Pflanzenfresser zu erhalten.</p> <p>-Die Anlage sollte mit einer Sichtschutzhecke eingefriedet werden. Diese dient dem Biotopverbund und kann als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden. Die Sichtschutzhecke sollte dreireihig, mind. 5 m breit und mind. 2,5 m hoch (den Sicherheitszaun überragend) sein und dafür</p>	<p>und Ausgleichsmaßnahmen ist auf der Basis einer max. GRZ von <0,75 mit der UNB abgestimmt worden.</p> <p>Anregung wird teilweise angenommen, Abstand zw. Geländeoberkante und Unterkante Module wird auf 0,8 festgesetzt (B-Plan)</p> <p>Die neuste Studienlage belegt, dass Solarparks auf intensiv bewirtschafteten Flächen grundsätzlich mit einer Erhöhung der Biodiversität auf der Fläche und im Umkreis der Fläche verbunden sind. Dies gilt auch für Vorhaben mit einer Modultischtiefe über 5 m.</p> <p>Das Vorhaben wurde mit der unteren Naturschutz-, Bodenschutz- und der unteren Wasserbehörde abgestimmt. Anforderungen bzgl. des Materials wurden hier nicht gestellt.</p> <p>Anregung wird nicht gefolgt. Die Pflegemaßnahmen wurden mit der UNB abgestimmt.</p> <p>Anregung wird nicht gefolgt. Die Maßnahmen auf der Fläche sowie Ausgleichsmaßnahmen wurden mit der UNB abgestimmt. Eine</p>

15. FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 14.02.-17.03.2025
 Stand: 04.04.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>entsprechend §40 BNatSchG gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden. Dornige Arten verhindern unbefugten Zutritt wirksam. Hier bieten sich Weißdorn, Wildrose, Berberitze und Schlehe an.</p> <p>-Die Anlage ist nach 30 Jahren vollständig und rückstandslos zurückzubauen, um nachdem Ende dieser Nutzung die landwirtschaftliche Nutzung wiederherzustellen. Für die Kosten hat der Anlagenbetreiber aufzukommen.</p> <p><u>Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (EAB)</u> -Durch die Bodenüberdeckung der Modulflächen kommt es zur Austrocknung der Böden durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen. Das gesammelte Tropfwasser an den Modulkanten kann zu Bodenerosion durch Erosionsrinnen führen.</p> <p>Abhängig von Anlagentyp, Sonnenstand und Jahreszeit kommt es zu einer dauerhaften bis teilweisen Verschattung des Bodens unter, zwischen und nördlich der Modulreihen. Außerdem sind die Auswirkungen durch Auswaschungen von Nanopartikeln aus Modulbeschichtungen oder Aufständungen auf den Boden bzw. das Edaphon sind noch nicht näher untersucht. Daher ist entweder die konkret geplante Fläche der senkrecht auf den Boden projizierten Module (abzüglich der durch die Ramppfosten vollversiegelten Fläche) als Versiegelungszuschlag für eine Teilversiegelung heranzuziehen oder, sofern die Planung noch nicht so weit fortgeschritten ist, die potenziell versiegelbare Fläche nach GRZ von 0,75 (zuzüglich der Überschreitung um 50% nach §19 BauNVO bis zu einem Maximum von 0,8) anzunehmen.</p> <p>Neben dieser fachlichen Argumentation gilt zudem planungsrechtlich: Die aktuelle HzE beschreibt die Verwendung des</p>	<p>zusätzliche Eingrünung wurde nicht als notwendig betrachtet.</p> <p>Anregung wird gefolgt. Der Rückbau ist im Durchführungsvertrag (§4 Nr. 8,9 und 10) geregelt</p> <p>Die Module werden mit einem Abstand von ca. 2 cm auf den Gestellen montiert, dadurch kann Niederschlagswasser weiterhin dezentral versickern (siehe Begründung B-Plan Kap. 3.3).</p> <p>Anregung wird nicht gefolgt. Die HzE berücksichtigt die Verschattung bereits bei der Minderung der Kompensation, vgl. Maßnahmen 8.31 und 8.32. Ein Versiegelungszuschlag ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Anregung wird nicht gefolgt.</p>

15. FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 14.02.-17.03.2025
 Stand: 04.04.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Versiegelungszuschlages wie folgt: <i>„Nahezu alle Eingriffe sind neben der Beseitigung von Biotopen auch mit der Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen verbunden. Das führt zu weiteren Beeinträchtigungen insbesondere der abiotischen Schutzgüter, so dass zusätzliche Kompensationsverpflichtungen entstehen. Deshalb ist biotoptypunabhängig die teil-/vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m² zu ermitteln und mit einem Zuschlag von 0,2/ 0,5 zu berücksichtigen.“</i></p> <p>Auch wenn die Überschildung der Fläche durch die Solarmodule keine Versiegelung in diesem Sinne darstellt, so stellt sie planungsrechtlich eine Überbauung der Fläche da. Dies ist planungsrechtlich auch in den vorliegenden Planunterlagen so verankert, da der Bebauungsplan eine GRZ von 0,75 angibt. Die GRZ ist nach §19 BauNVO definiert als: <i>„Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 3 zulässig sind. Zulässige Grundfläche ist der nach Absatz 1 errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßengrenzungsline liegt. [...]“</i></p> <p>Damit nimmt die aktuelle Planung an, dass mind. 75% des Sondergebietes für PVA mit baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Dies entspricht einer Überbauung im Sinne der HzE.</p> <p>Daher fordert der BUND den mit PV-Anlagen überdeckten Bereich in der Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung mit einem Teilversiegelungs- bzw. Teilüberbauungszuschlag von 0,2 zu berücksichtigen.</p> <p>Artenschutz -Nach Maßnahmenblatt 2 ist vorgesehen 5 dauerhafte Quartiere für Reptilien zu schaffen. Grundsätzlich begrüßt der BUND diese Maßnahme. Allerdings weisen wir daraufhin, dass der Erfolg dieser Maßnahme essentiell davon abhängt, dass die angelegten Quartiere über Steine, Totholz, Hecken oder ähnliche Strukturen mit der umliegenden Landschaft verbunden</p>	<p>Die HzE berücksichtigt die Verschattung bereits bei der Minderung der Kompensation, vgl. Maßnahmen 8.31 und 8.32. Ein Versiegelungszuschlag ist daher nicht erforderlich. Die Maßnahmen wurden mit der UNB abgestimmt.</p> <p>Die geplante Freiflächen-PVA befindet sich bekanntlich entlang einer Bahnstrecke. Diese zeichnet sich durch ein Schotterbett für die Gleise sowie durch kurzrasige Damm-</p>

15. FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 14.02.-17.03.2025
 Stand: 04.04.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>werden. Sollten die 5 Quartiere einfach nur isoliert in die Landschaft gestellt werden, wird die Maßnahme ihr Ziel verfehlen.</p> <p>-Wir weisen darauf hin, dass die Brutvogelkartierung nicht entsprechend den gängigen, fachlichen Standards (nach HzE mit Verweis auf Sübeck et al. 2005) durchgeführt wurde. Nach AFB gab es nur 5 Begehungen. Um sichere Präsenz-Absenz-Aussagen zur Brutvogel-Fauna tätigen zu können, sind nach HzE mind. 8 Begehungen (6 Tages- und 2 Nachtbegehungen) notwendig. Der BUND fordert die Kartierung zu wiederholen.</p> <p>-In diesem Zuge wiesen wir auch darauf hin, dass es nicht zulässig ist, von einer Kartierung, die nur eine Präsenz-Absenz-Aussage zu Arten im Plangebiet machen kann, auf eine Populationsgröße zu schließen. Um die</p>	<p>/Einschnittbereiche aus, die insbesondere von der Zauneidechse als Ausbreitungslinien genutzt werden, so dass die Maßnahme durchaus als wohlplatziert angesehen werden darf.</p> <p>Anregung wird nicht gefolgt. Die 5 durchgeführten Begehungen am frühen Vormittag bzw. am späten Nachmittag über den angegebenen Zeitraum bei optimalen Witterungsbedingungen reichen für die Vorhabenfläche aus, da es sich hierbei um eine überschaubare ebene Intensiv-Ackerfläche handelt. Die potentiellen Brutvögel des Vorhabengebietes und seiner Umgebung werden mit den gewählten Untersuchungstagen und -zeiten sicher und vollständig erfasst. Da die HzE-Empfehlung von 8 Begehungen alle Biotoptypen, auch vielfältige und kleinräumige, einschließt, ist im vorliegenden Fall eine Reduktion auf 5 Begehungen sachgemäß.</p> <p>Waldohreulen und Waldkauz brüten potentiell in den umliegenden Feldgehölzen, die geeignete Krähen- oder Elsternhorste tatsächlich aufweisen, jedoch ausnahmslos</p> <p>Die ermittelte Brutpaardichte entspricht den Literaturangaben für Intensiväcker. Feldlerchenfenster im</p>

15. FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
vom 14.02.-17.03.2025
Stand: 04.04.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>tatsächliche Größe der Feldlerchenpopulation zu ermitteln, ist eine entsprechende Kartierung zur Ermittlung der Populationsgröße vorzunehmen. Erst dann kann auf Basis der Kartierung eine mögliche Kompensation (hier in Form von Lerchenfenstern) sinnvoll festgesetzt werden.</p> <p>-Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet trotz der aktuell vorkommenden Störungen durch die Bahnlinie nach Gaia MV vollständig Rastgebiet der Stufe 2 „regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen - mittel bis hoch“ ist. Daher darf nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass Rastvögel im Plangebiet nicht beeinträchtigt wären. Es sind geeignete Methoden zur Ermittlung der Bedeutung des Plangebietes für Rastvögel anzuwenden. Auf Basis der ermittelten Kartierungsergebnisse sind angemessene Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen. Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren</p>	<p>Intensivacker bieten in jedem Fall den verdrängten Brutpaaren zusätzlichen und ausreichenden Ersatzlebensraum.</p> <p>Wie textlich dargestellt, ist der Flächenentzug im Verhältnis zu Flächenangebot an Nahrungs- und Rastgebieten durch die PVA vernachlässigbar gering. Eine Beeinträchtigung von Rastvögeln und Nahrungsgästen durch das Vorhaben ist daher nicht zu befürchten.</p>
14	Bergamt Stralsund	10.03.2025	...berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen in den Planunterlagen erforderlich
15	Landesforstanstalt, Forstamt	14.03.2025	Keine Einwände unter Beachtung Einhaltung Mindestabstand Wald	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen in den Planunterlagen erforderlich
16	IHK Neubrandenburg	17.03.2025	Keine Anmerkungen / Bedenken zum Planvorhaben	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen in den Planunterlagen erforderlich
17	LPBK M-V, Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- u Katastrophenschutz	21.02.2025	Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und	Zur Kenntnis genommen. Vorliegendes Gutachten Kampfmittelräumdienst ergab keinen Befund

15. FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
vom 14.02.-17.03.2025
Stand: 04.04.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.	
18	Bauernverband	17.02.2025	wir bedanken uns für die Übersendung der Planungsunterlagen und für die Möglichkeit, zu dem genannten Verfahren Stellungnehmen zu können. Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Mail an den zuständigen Regionalbauernverband weitergeleitet mit der Bitte um Prüfung und Abgabe einer etwaigen Stellungnahme	Zur Kenntnis genommen. Bisher keine Antwort vom Regionalen Bauernverband erhalten
19	StaLU	21.03.2025	<p>Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Teilflächen für die Ausweisung eines Vorhabengebietes „sonstiges Sondergebiet Photovoltaik“ ist innerhalb des 110 m Streifens durch raumordnerische Vorgaben gedeckt; die darüberhinausgehende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen widerspricht den Vorgaben der Raumordnung.</p> <p>Mit dem o. g. vorhabenbezogenen B-Plan wird ein Teil des Ackerlandfeldblockes DEMVLI075CD20131 überplant.</p> <p>Das Plangebiet liegt zum Teil innerhalb des 110 m Streifens parallel westlich verlaufend zum Schienenweg der Bahnlinie Berlin-Stralsund, so dass der Vorgabe des Landesentwicklungsprogrammes M-V 2016 (LEP 2016), Nr. 5.3 Abs. 9, landwirtschaftlich genutzte Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen in Anspruch zu nehmen, in diesem Teil entsprochen wird. Das über den 110 m Streifen hinausgehende Vorhabengebiet ist über ein Zielabweichungsverfahren vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zu klären.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf den in Anspruch genommenen Flächen sollte nach Abschluss der Maßnahmen vollständig wiederhergestellt werden. Dies gilt auch für Flächen, welche temporär als Fahrwege für Baustellenfahrzeuge bzw. als Baustelleneinrichtungsflächen (Materiallagerplätze etc.) genutzt werden. Bleibende Beeinträchtigungen sollten</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Laut Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte ist die Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Wiederherstellung ist im Durchführungsvertrag §2 geregelt</p>

15. FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 14.02.-17.03.2025
 Stand: 04.04.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>diesbezüglich auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden.</p> <p>Die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen muss sichergestellt bleiben. Dafür muss die Erreichbarkeit der verbleibenden/ anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Drainagesysteme gewährleistet bleiben. Sollten bei Erdarbeiten Drainagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen werden, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.</p> <p>Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Die Zugänglichkeit zu den landw. Flächen ist gesichert.</p> <p>Die beiden Flächeneigentümer wurden zu möglichen vorhandenen Drainagesystemen befragt. Einer der beiden Eigentümer gab an, dass sich keine Drainagesysteme auf seiner Fläche befinden, der andere konnte keine Angaben zu möglicherweise vorhandenen Drainagesystemen geben. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Drainagesysteme vorliegen. Sollten beim Bau bisher unbekannte Drainagesysteme offensichtlich werden, so werden diese berücksichtigt und bei Beschädigung repariert bzw. erneuert (siehe Kap. 6 Begründung)</p> <p>Zur Kenntnis genommen, keine Änderungen der Planunterlagen notwendig.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Eine Anfrage ergab, dass ein Altlastenverdacht nicht besteht.</p>
20	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	31.03.2025	Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat die Aufstellung der 15. Änderung des Flächen nutzungsplanes beschlossen. Als ersten Verfahrensschritt führte die Stadt bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese	Zur Kenntnis genommen.

15. FNP Änderung „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 14.02.-17.03.2025
 Stand: 04.04.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>vorgesehenen Flächen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden, sollen diese in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung 'PV-Nutzung der Sonnenenergie Photovoltaik' geändert werden. Dem folge ich vom Grundsatz her.</p> <p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine aktuell landesplanerische Stellungnahme vom 03. März 2025 liegt mir vor. Danach ist die o. g. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Altentreptow mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p>3. Unter Berücksichtigung der Anmerkungen und Hinweise in meiner Stellungnahme vom 25. März 2025 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Satzung über den vor habenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 der Stadt Altentreptow gibt es zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung der Stadt Altentreptow keine weiteren Anmerkungen oder Hinweisen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen der Planunterlagen erforderlich.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen der Planunterlagen erforderlich.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Keine Änderungen der Planunterlagen erforderlich.</p>